Nr. 1/2012

STADTTEIL UMSCHAU

Stadtteil-Informationen des SPD-Ortsvereins Deichhorst-Stadtmitte

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit ehrgeizigen Zielen startet der SPD-Ortsverein Deichhorst-Stadtmitte ins neue Jahr. Insbesondere möchten wir die Lebensqualität in unserem Stadtteil weiter verbessern.

Bei der Gestaltung unseres Lebensumfeldes setzen wir auf mehr Transparenz, Informationen und frühzeitige Beteiligung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesundes und zufriedenes Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Ahrens-Groth
Vorsitzende

In&Out
Unternehmensberatung

ExistenzgründerInnen & Selbstständige

Unser Angebot:
- **Erstgespräch:** Einstündig & kostenlos
- **Businessplan:** Beratung & Analyse
- **Fördermittel:** Recherche & Antragstellung

Förderung u.U. möglich.

Bremer Straße 133
27751 Delmenhorst
Fon 0 42 21 4 90 34 74
www.beratungsunternehmen.net

Wir beraten in Arabisch, Deutsch, Russisch und Türkisch.

Neuer Rat der Stadt nahm im November 2011 seine Arbeit auf

Chance oder Risiko für die Stadt?

Parteienvertreter fordern jeweils „klare Mehrheiten“ in Räten und Kreistagen.

Die Wähler in Delmenhorst haben sich anders entschieden und die Vielfalt gewählt.

10 Gruppierungen stellen den Rat, dreimal sind es einzelne Ratsmitglieder, viermal sind 2 Vertreter eines Angebots gewählt worden. 25 Sitze wurden an CDU (11) und SPD (14) vergeben.

Die Wählerschaft hat kluge Entscheidungen getroffen. Rechte Außenseiter sind in diesen Rat nicht geschickt worden. Und: Die Parteienwechsler wurden überwiegend abgewählt, trotzt teils massiver und teurer Wahlwerbung.

Würde zwischen den Ratsmitgliedern weiterhin ähnlich zusammengearbeitet werden, wie im letzten Rat, wäre die Vielfalt ein Risiko für das Fortkommen der Stadt. Aber: Es haben sich keine Mehrheiten in der Vielfalt gefunden oder es wurden keine gesucht. Gegen eine zahlenmäßige Minderheit wird ohne Rücksicht auf deren Argumente nicht alles durchgesetzt werden - zumindest ist dies der Eindruck der ersten Wochen.

Aktuelle Sitzverteilung im Stadtrat
(Quelle: Stadt Delmenhorst

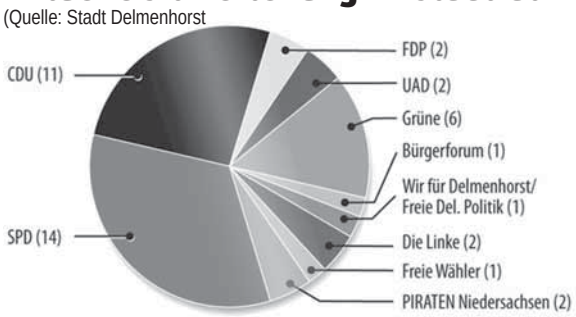

Neue Verantwortliche an der Spitze der großen Fraktionen lassen in den ersten Wochen ein neues Klima erkennen: Man spricht miteinander, sucht und findet Parteigrenzen übergreifende Verabredungen und stimmt auch entsprechend der Verabredungen im Rat ab. Bisher zeigen die Fraktionen und ihre Akteure: Es geht um die Stadt und nicht um Egoismen. Es kommt zu gemeinsamen Auftritten der Fraktionsverantwortlichen, wenn es um wichtige Fragen der Stadtpolitik geht.

Und, was wichtig ist: Die „Heimatzeitung hat auch wissen lassen, dass sie nicht mehr jeden Konflikt mit Personalisierungen befeuern will. Dies war nachteilig für die Stadt. Wie bekannt wurde, aber auch nachteilig für die Heimatzeitung.

Wir wollen nicht missverstanden werden: Zur Politik gehört die Kontroverse, damit wir Einwohner dieser Stadt erfahren, dass um den besten Weg zum Ziel gestritten wird. Dies aber kann in den meisten Fragen ohne Herabsetzung von Personen geschehen und viele Fragen sollten eher an der Maxime „Was ist gut für Delmenhorst“ und weniger an der Frage „Was ist gut für mich oder meine Partei“ ausgerichtet werden.

Der Oberbürgermeister – oft zentraler Gegenstand der voreiligen, übertriebenen Personalisierung von Sachfragen - mit seiner Führungsriege hat im neuen Rat neue Chancen: Der Vorstand muss nun zu den wichtigen Fragen der Stadtpolitik zwischen allen moderieren, bis der vermeintlich beste Weg gefunden ist und von einer deutlichen Mehrheit im Rat getragen, durchgehalten und finanziert wird.

Bei aller Abwägung: Die Vielfalt im neuen Stadtrat ist eine Chance für eine gedeihliche Zusammenarbeit, wenn sich jeder in den Dienst der Stadt stellt und anderen Gewählten die selbe Wertschätzung entgegenbringt, die jeder für sich auch beansprucht.

Rettet die Graft

2012 sind konkrete Schritte gefordert

Was befürchtet wurde, ist leider eingetreten: Die ersten Bäume in der Graft sind ungestürzt. Das ganze Ausmaß der Zerstörung wird man im Frühjahr sehen.

Nach der Anhörung aller neugewählten Ratsfraktionen im Aktionsbündnis und deren Versicherung, sich im Sinne des Aktionsbündnisses im Rat zu engagieren, wird nun einiges deutlich:

Der „Runde Tisch“ hat getagt, die Betroffenen waren nicht eingeladen, aber dem Rat wird vorgeschlagen, zukünftig das Aktionsbündnis einzuladen.

Ein Ansprechpartner bei der Stadt soll schon vorhanden sein, sein Name und seine Erreichbarkeit ist bisher nicht bekannt.

Die Rechtliche Prüfung seitens der Stadt war der Versuch, alle Akteure von Verantwortung freizustellen. Diese Empfehlung erscheint dem Aktionsbündnis interessensgeleitet und vorschnell. Ein Externer sollte die Fragen von Verantwortlichkeit klären. Unabhängig davon sollte abgewartet werden, ob die Prüfungen der eingeschalteten Staatsanwaltschaft zu einer Anklage führen.

Bei der rechtlichen Prüfung der Stadt kommen die Autoren immer wieder zu dem rechtlichen Theorem, dass mit Beendigung der Wasserhebung für Trinkwasser eine „Zustandsstörung“ beendet wurde und die Graft nun in den Zustand vor Wasserhebung zurückfalle. Wer dies glaubhaft vermitteln kann, ist vermeintlich frei von jedweder Haftung. Nur: Die Graft war vor der Wasserhebung schon seit zwei Jahrhunderten „Kulturland“ und keine Sumpflandschaft. Im Übrigen ist der Logik hydrologisch eine Statik unterstellt, die wahrscheinlich fachlich nicht zu halten ist:

100-jährige Wasserhebung und Bauwerke verändert die Topografie der Landschaft unter der Oberfläche. Ein Zurückfallen in einem statisch erhaltenen früheren Zustand ist hydrologisch nicht zu erwarten, die Behauptung ist aber auch historisch unzutreffend.

Ob seitens der handelnden Personen gegen Eigentumsrechte, Naturschutzrecht oder Baumschutzsatzung verstoßen wurde, bedarf weiterhin der Klärung, denn man kann zu einer – vor allem hoheitlichen - Handlung zwar berechtigt sein, aber man kann mit der Handlung weder der Stadt noch einzelnen Anliegern nicht gleichzeitig unangekündigt erheblichen Schaden zumuten.

Unklar in den bisherigen Vorlagen ist auch die Frage der Entlastung der handelnden Personen. Natürlich werden sich im Frühjahr 2012 einige sehr bemühen, für das Geschäftsjahr 2011 entlastet zu werden. Hier muss sichergestellt sein, dass vor abschließender rechtlicher Prüfung Entlastungen der Verantwortlichkeiten unterbleiben.

Dringend wird die Vorlage der Machbarkeitsuntersuchung, wie man dauerhaft sicherstellen kann, dass die Graft nicht versumpft, erwartet. Das Aktionsbündnis ist hier schon einen Schritt weiter als Rat und Verwaltung, die sich in dieser Frage ergebnisoffener geben: Das dauerhaft zu hebende Grundwasser in der Graft sollte nicht einfach kostenträchtig abgeleitet werden, sondern weiterhin als wertvolle Ressource zu Trinkwasser in einer modernen Anlage aufbereitet werden, auch um nicht dauerhaft den Haushalt der Stadt mit mehreren hundert Tausend Euro jährlich zu belasten, ohne dass dem Einnahmen aus Gebühren gegenüberstehen.

Wichtig wird zu Beginn der Vegetationszeit 2012 die Dokumentation des Schadens bei den Bäumen der Graft sein. Wir sind jedoch des weiteren der Meinung, dass die Erhebung des bereits eingetreten und teils wieder behobenen Schadens zu Vollkosten zu ermitteln ist und nicht unterbleiben darf. (Sicherungsmaßnahmen, Instandsetzung der Wege, Schäden an Kleingärten, Personalkostenbindung, Planungskosten etc.)

Erfreulich auch eine Veränderung in der Sprache in der letzten Vorlage an den Rat zur Jahreswende 2011/12. Aus der Mitte des Rates ist erstmals ein Engagement für Stadt und Bürger erkennbar. Deren Interessen möchte man klären. Zu klären ist: welcher Schaden der Stadt und den Anwohnern entstanden ist. Die bisherige recht hoheitliche und juristische Sprache/Einstellung ist einer bürgerfreundlicheren Sprache und Sicht der Dinge gewichen.

Dennoch bleibt: Im Jahr 2012 muss die Sanierung der Graft beginnen. Im Haushalt der Stadt sind dafür die notwendigen Mittel bisher nicht eingeplant. Und: Mittel von Dritten als Einnahmen der Stadt zur Sanierung sind auch nicht kalkuliert. Diese Ziurückhaltung ist zumindest befremdlich vielleicht aber dem geschuldet, dass man noch nicht weiß, was man von Dritten fordern soll.

Das Aktionsbündnis RETTET DIE GRAFT hat eine anwaltliche Stellungnahme zur juristischen Situation anfertigen lassen. Der komplette Text ist in unserer Online-Ausgabe unter www.spd-delmenhorst.de/ortsvereine/deichhorst-stadtmitte/ nachzulesen.

Sicherheit und Lärmschutz an der Bahnstrecke Oldenburg-Bremen

Der Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven kommt und wird ab 2013 wirtschaftliche Aktivitäten in der Region auslösen. Darüber soll heute nicht berichtet werden.

Für Delmenhorst ist besonders wichtig: Die Güter-Zugverkehre durch Delmenhorst werden massiv zunehmen. Auf 16 parallelen Gleisen am Tiefwasserhafen werden in Wilhelmshaven die Güterzüge zusammengestellt, damit alle nicht auf kleinere Schiffe verladenen Güter reibungslos ins Land gelangen. Zwischen Oldenburg und Wilhelmshaven wird ein zweites Gleis verlegt, die Strecke wird gleichzeitig elektrifiziert.

Vom Tiefwasserhafen werden zunächst 8 Güterzüge, dann 44 und in absehbarer Zeit 60 Güterzüge täglich abgefertigt.

Hinzu kommt auch wachsender Güterverkehr aus Ostfriesland,

Der von Wilhelmshaven kommende Zugverkehr wird überwiegend über Delmenhorst nach Bremen geführt werden und macht es erforderlich, in Delmenhorst bereits heute zu planen, was für die neuen Zugfrequenzen notwendig ist. Die bisherigen Planungen sind unzureichend für den Zustand nach Endausbau in Wilhelmshaven und Vollbetrieb des neuen Hafens.

Für Delmenhorst muss es Ziel sein.

1. Alle bewohnten Gebiete durchgängig auszustatten mit Lärmschutzmaßnahmen entlang der Gleise. Der derzeit geplante Ausbau der Lärmschutzmaßnahmen allein östlich des Bahnhofs Delmenhorst und dies auch noch mit Unterbrechungen ist eine Fehlplanung bzw. unzumutbar, für die Anlieger. Auch im Westen der Stadt bedarf es beiderseitiger Lärmschutzmaßnahmen.
2. Die Anlieger an den Bahngleisen müssen unterstützt werden von den Zugbetreibern bei der Ausstattung ihrer Häuser mit Lärmschutzglas.
3. Bisherige niveaugleiche Querungen der Bahngleise müssen beendet werden, Unterführungen bzw. Brücken sind zu schaffen, um Fußgänger und Individualverkehr kreuzen zu lassen.
4. Die Bahn ist beim Einsatz des „rollenden Materials“ darauf zu verpflichten, Waggons zu verwenden, die weniger Lärm-Immissionen produzieren, als das derzeit im Einsatz befindliche Gerät.

Der SPD OV hat sich mit diesen Forderungen an den Stadtrat gewandt und gleichzeitig den Bundestagsabgeordneten Holger Ortel gebeten, die Anwohner in Deichhorst zu unterstützen.

Zwischenstand:

Graftversumpfung eskaliert

Wer durch die Graft gehen oder mit dem Rad fahren möchte:

Nicht nur viele Wege sind offensichtlich noch schlechter als im Vorjahr und erste Wege sind aufgeschüttet. Viele Wege und besonders versumpfte Flächen sind abgesperrt. Der Lieferant für Bauzäune verdient gut an der Graftversumpfung.

Nun ist das erste halbe Dutzend Bäume umgefallen. Die vermoderten und lange im ständigen Nass stehenden Wurzeln hatten den Halt verloren.

Der städtische Baubetrieb hat die ersten umgefallenen Bäume im Bereich des Rodelbergs ruck zuck beseitigt. Der Anblick war auch tatsächlich kaum auszuhaltern.

Eine weitere Birke ist in die Mitte der Minigolfanlage gefallen, eine weitere (sinnbildstiftend?) auf die Freifläche des neuen Schwimmbades, als wolle die Natur

denen Botschaften senden, die zumindest als Veranlasser des Schadens in Frage kommen.

Im Rathaus sind die Debatten in vollem Gang. Der Rat mit OB möchten Sachaufklärung haben, die Fachbehörde teilt mit: Es ist alles geklärt, keiner ist verantwortlich, keiner haftet. Eine von dem Aktionsbündnis verteilte rechtliche Stellungnahme kommt genau zum gegenteiligen Ergebnis.

Gleichzeitig legt die Verwaltung einen Haushaltsplanentwurf vor, der das Thema Graftversumpfung auffallend meidet: Da entstehen

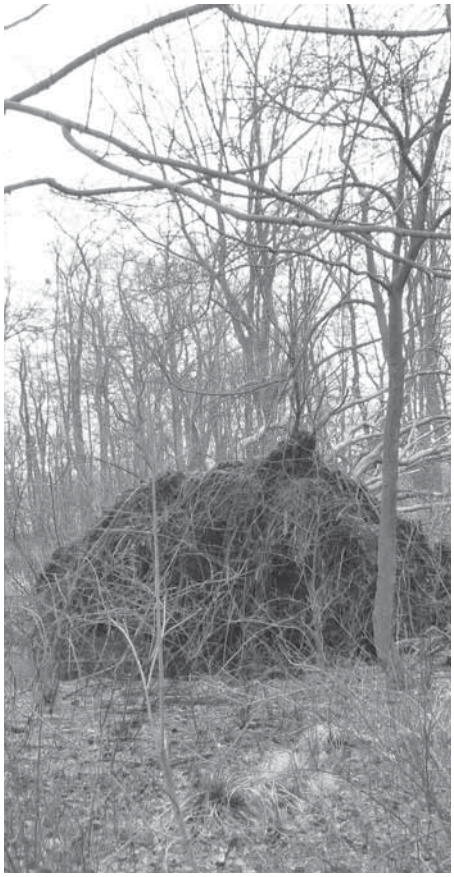

Kosten fürs Abpumpen des Grundwassers, für Instandsetzung der Wege, fürs Beseitigen umgestürzter Bäume und umfängliche Verkehrssicherungsmaßnahmen. Dazu waren auch in 2011 schon Kosten angefallen. Diese wären mindestens – auch ohne großes Instandsetzungskonzept – für 2012 ganzjährig einzuplanen. Das ist unterblieben. Wahrheit und Klarheit im Haushalt wird diesbezüglich nicht hergestellt. Stattdessen werden die „Sammelziffern“ im Haushaltsentwurf 2012 (Parkanlagen, Grünanlagen) , aus denen die bisherigen Kosten sicher gedeckt wurden, noch deutlich herabgesetzt.

Zunächst sollte der Rat dem neu entwickelten Produkt „Graftversumpfung“ einen

eigenen Haushaltsansatz widmen, um zu wissen, welche Vollkosten jährlich durch das gemachte Desaster entstehen. Klarheit kostet nichts, schafft aber Transparenz.

Und der Rat will – so sein Beschluss – eine externe Expertise haben, wer mit welchen Informationen evtl. nicht sachgemäß und vielleicht auch fahrlässig umgegangen ist bzw. woher beruhigende Auskünfte an den Rat stammen. Dieser Beschluss des Rates wurde schon Mitte Dezember mit breitester Mehrheit im Rat abgestimmt. Eine haushaltliche Veranschlagung dieses Ratsbeschlusses fehlt im Haushaltsentwurf 2012 trotzdem.

Und der Rat hat eine Planung in Auftrag gegeben und gesagt, dass er die Graft erhalten wissen will. Dafür mögen nicht alle Kosten schon ermittelt werden können, dafür aber gar keinen Ansatz in der Haushaltsplanung vorzusehen, ist auch nicht sachgerecht und sieht mehr danach aus, als sollte in 2012 weder ein nachhaltiges Konzept fertig werden noch erste Instandsetzung stattfinden.

Einziges Erfreuliches bisher: Nun endlich gibt es eine Ansprechstation in der Stadtverwaltung für Bürger, die von der Graftversumpfung betroffen sind. Dies war von Ratsmitgliedern in Aussicht gestellt, von der Fachverwaltung aber abgelehnt worden. Nun ist die Hotline ab Januar 2012 per Anweisung durch den Oberbürgermeister bürgerorientiert eingerichtet. Und die, die immer noch nicht wissen, wie sie mit ihrem Schaden umgehen sollen, können sich dort Rat holen. Hoffentlich nicht nur auf der nur Haftung abweisenden Linie, die in ersten Antwortschreiben an Betroffene bestimmend war.

Zusammengefasst: Die SPD Deichhorst unterstützt die Ratsmitglieder, die sich bisher an den Interessen der Bürger orientieren und gleichzeitig bemüht sind, den der Stadt entstandenen Schaden nicht allein aus dem knappen Haushalt wieder gut zu machen. In dem Sinn solidarisiert sich der SPD-OV Deichhorst auch mit dem Aktionsbündnis, in dem erfreulicherweise Vertreter aller relevanten Parten des Rates mitarbeiten.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Arbeitskreis Zukunftswerkstatt im SPD-Ortsverein Delmenhorst Deichhorst-Stadtmitte
Presserechtlich verantwortlich:
Roswitha Ahrens-Groth, Baumstraße 13 c, 27753 Delmenhorst
Redaktionsanschrift:
Redaktion Stadtteil-Umschau
Auf dem Streek 3, 27753 Delmenhorst
Auflage: 2000
E-Mail: stadtteilumschau@t-online.de
Die Stadtteilumschau erscheint 4x im Jahr

Im Internet geht's mit folgenden Themen weiter:

Sicherheit am Bahnhof.....Seite 5

Anwaltliche Stellungnahme zur Graftzerstörung. ..... Seite 6-31

www.spd-delmenhorst.de/ortsvereine/deichhorst-stadtmitte/

Themen des Rates · Konzeptbausteine „Delmenhorst 2020"

Im Rat ist eine Parteigrenzen übergreifende Ausrichtung der Politik dringend nötig.

Aus Sicht der Bürger wissen wir durch vielerlei Ansprache, dass Ausrichtung an den Interessen der Menschen in dieser Stadt vermisst wird. Gern wollen wir versuchen zu sagen, was neu bestimmt bzw. in eine Agenda aufgenommen werden müsste, an der sich der Rat orientieren müsste, wohl wissend, dass dazu auch eine Finanzausstattung der Stadt gehört, die die Finanzierung der Daseinsvorsorge unserer Stadt auch ermöglicht.

1. Neuausschreibung Marktplatz:

Nicht mehr abstrakte Vorgaben über Material etc. machen, die Ausschreibung orientieren an guter Praxis in anderen Städten. Innenstadt pflastern, wie es z.B. Oldenburg getan hat und dabei sicherstellen, dass neues Recht (z.B. Inklusion) dabei bedacht wird.

2. Hertieimmobilie

Es gibt Interessenten, aber nur zu marktüblichen Preisen.

Warum kauft nicht eine Tochter der Stadt die Immobilie zum Gutachterpreis und veräußert sie wieder nach Instandsetzung und Belegung?

3. Schwimmbad

Das Angebot in dem sehr schönen Bad bedarf der Ausrichtung an der Nachfrage in Delmenhorst. Es fehlen Freibad, 50 m Bahn, Therapiebecken nach Schließung des Therapiebeckens der Stadt Am Wollepark. Und die Preise bedürfen der Umgestaltung (familienfreundlicher).

4. Landschaftsschutzgebiet Graft

Verantwortlichkeiten klären, wieder instandsetzen, aber nicht nur zu Kosten des Haushaltes, Wasserwerk in der Graft technisch modernisiert wieder in Betrieb nehmen, Probleme in Annenheide reduzieren bzw. lösen.

5. IGS

Umgehend Antrag stellen beim Land und frühestmöglich einrichten.

6. Krankenhäuser

Kooperationen verfolgen, weil finanziell und qualitativ die Politik des jeweiligen Vollkrankenhauses ins Desaster führt. Aus Infektionsfällen andernorts lernen:

Keimbekämpfung wie in Holland für Patienten und Mitarbeiter konsequent verfolgen. Doppelangebote beider Krankenhäuser in der Versorgung abbauen, fehlende Angebote installieren (Kardiologie, Geriatrie, Psychiatrie z.B.)

7. Wohnangebote in den Quartieren

Vermieter müssen neben Mietverträgen Betreuung zum Erhalt der Selbständigkeit von Familien und älteren Mietern anbieten.

8. Altenpflege

wieder als kommunale Daseinsvorsorge verstehen. Ende mit Nichtrefinanzierung tariflicher Löhne in der Altenpflege in Delmenhorst. Vermeidung erneuter Insolvenzen durch Vorgehen der Stadt.

9. Graftbogenplanung

Zurückstellen. Bisherige Beschlüsse aussetzen und nach Lösung der Graftprobleme zu einer Neubewertung verabreden. (in drei Jahren)

10. Kulturwirtschaft

„Leuchttürme" der Bildungs- und Wissenschaftslandschaft der Stadt offensiv fördern und zu „soft skills" weiterentwickeln (Industriemuseum, Galerie, HWK), weil diese mehr Marketing für den Standort machen, als die eigentlich dafür vorgesehen Werbung. (Erfolgreich geschehen in imagearmen Orten wie Bremerhaven oder auch Bilbao)

11. Sicherheit und Lärmschutz entlang der Güterbahnstrecke Tiefwasserhafen Bremen

Bahnübergänge (Deichhorst, Heidkrug) unter die Bahn verlegen. Lärmschutz durchgehend für ganz Delmenhorst angesichts der aufwachsenden Frequenzen (Menge, Lautstärke) sicherstellen. Für geräuscharmes rollendes Material eintreten.

12. Frühe pädagogisch hochwertige Bildung

Krippen- und Kindergartenentwicklung bedarfsgerecht vornehmen, wie von Bundesregierung eingefordert, Familienzentren für die Quartiere schaffen.

13. Schulabgängerquote

Schulabgänger nach 9 bis 10jährigem Schulbesuch kann sich die Gesellschaft nicht mehr leisten und deshalb muss dem Einzelnen mehr gefördert/gefordert werden. Ziel ist: Alle Delmenhorster gehen mit verwertbaren Schulabschlüssen in die Berufsausbildung bzw. den Arbeitsmarkt. Gemeinsames (Schule/Stadt) rechtzeitiges Nachqualifizieren. Konzepte aus anderen Kommunen übernehmen?

14. Regenerative dezentrale Energiegewinnung in Delmenhorst

Machbarkeit interfraktionell klären, zusätzliche Einnahmen für die Stadt generieren?.

Wenn neue Formen der Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt im Rat gepflegt werden sollen, dann muss dies an Inhalten ausgerichtet geschehen. Wir bieten eine Themenauswahl an, um diese neue Zusammenarbeit für Delmenhorst mit einem Konzept zu wichtigen Themen zu gestalten.

Da kann man wieder hingehen

Unser Bahnhof ist sauberer und sicherer geworden.

Über viele Jahre hinweg ist in unserem Stadtteil der Bahnhof ein ständiges Ärgernis gewesen. Wer sich sich jedoch heute in und an unserem Bahnhof aufhält wird feststellen, dass es dort deutlich sauberer und in den Nachtstunden auch erheblich sicherer und wenig beängstigend geworden ist. Nachdem sich dort die Situation zunehmender Gewalt, großer Verschmutzung und zunehmenden Alkoholkonsums, einhergehend mit Belästigungen von Reisenden und Passanten, im Jahre 2007 in einer unerträglichen Art zugespitzt hatte, haben Polizei, DB, Stadt, KPR, Anwohner u.a. umfangreiche Gegenmaßnahmen eingeleitet, um diesem Zustand entgegen zu wirken. Insgesamt wurden im Laufe der Jahre 10 Maßnahmen ergriffen, die insgesamt zur Beruhigung der Lage führten:

1. Verstärkung der polizeilichen Präsenz
2. Aufstockung der Streetworker und Übertragung der Aufgabe an das Diakonische Werk DEL/OL-Land mit Schwerpunktsetzung auf den Bahnhof und die Innenstadt.
3. Zusätzliche tägliche morgendliche Nassreinigung im Bahnhof
4. Installierung der Videoüberwachung- und Aufzeichnung durch die Polizei
5. Nächtlicher Einsatz von zwei Vertretern des Runden Tisches der Migranten in den Nächten am Wochenende von 02:00 bis 06:00 Uhr
6. Einsatz der städtischen Vollzugsbeamter am Wochenende
7. Verstärkung des Jugendschutzes und Beschränkung des Alkoholverkaufs im Bahnhof nach 24:00 Uhr
8. Einsatz von Klassischer Musik täglich in der Zeit von 11:00 bis 23:00 Uhr in den Eingängen Nord- und Südseite
9. kriminalpräventive Analyse, die zu weiteren städtebaulichen Maßnahmen führte
10. Gründung eines Gesprächskreises, der direkt vom Oberbürgermeister initiiert wurde und geleitet wird, der alle Maßnahmen mit allen Akteuren und den Anliegern begleitet und bewertet

Das Ergebnis dieses Bemühens ist an der deutlich gesunkenen Zahl der Straftaten und der gefühlten Sicherheit ablesbar. Von 742 Straftaten im Jahr 2007 konnten die erfassten Straftaten auf 301 im Jahr 2010 gesenkt werden und das Sicherheitsgefühl der Passanten am Bahnhof hat sich stark verbessert. Für das Jahr 2011 liegen zwar noch keine Zahlen vor, doch dürfte ein wesentlicher Anstieg der Straftaten nicht zu erwarten sein.

Wir dürfen uns von der verbesserten Situation jedoch nicht täuschen lassen. Sobald diese intensiven Maßnahmen eingeschränkt werden, ist damit zu rechnen, dass sich die Lage am und im Bahnhof sofort wieder verschlechtern wird. Für die Zukunft muss sichergestellt werden, das alle Aktivitäten auch weiter uneingeschränkt durchgeführt werden können. Wir müssen in unserer Stadt weiterhin intensiv die Aufmerksamkeit auf die Sicherheit und Sauberkeit fördernde Gestaltung öffentlicher Räume lenken.

Dabei geht sowohl um die Beseitigung sogenannter „Angsträume“, die unser Sicherheitsempfinden beeinträchtigen,als auch um die Veränderung gefährdeter Räume in denen sich Straftaten häufen könnten.

Hieran wird auch zukünftig intensiv zu arbeiten sein.

Als dringenste Massnahmen für 2012 sollten die Fahrradabstellanlage an der Nordseite des Bahnhofs sowie das Umfeld dieser Anlage in Angriff genommen werden.

Aktionsbündnis

Rettet die Graft!
Wir haben nur eine.

Aktionsbündnis „Rettet die Graft“
c/o Heiko A. Honisch · Auf dem Streek 3 · 27753 Delmenhorst

c/o Heiko A. Honisch
Auf dem Streek 3
27753 Delmenhorst
rettet-die-graft@t-online.de

Mitglieder des Rates
der Stadt Delmenhorst
Rathaus
27753 Delmenhorst

. .

Delmenhorst, den 04. 01. 2012

Versumpfung der Graft

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Ratsvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

intensiv haben wir den Fortgang der Debatte im Rathaus verfolgt. Zunächst einmal möchte wir klarstellen, dass wir Ihren Ratsbeschluss vom 13.12. 2011 als wichtig und rechtens ansehen, der auch dringend zu beschließen war.
Damit nimmt der Rat deutlich seine Rolle als Bürgervertretung war und macht klar, dass umgehend externen Rat benötigt wird, um die Sach- und Rechtslage um die Versumpfung der Graft und die dazugehörenden Verantwortlichkeiten zu klären.
Damit setzt sich der Rat auch aktiv und vorbildlich dafür ein, Vermögensschäden von der Stadt als Grundstückseigentümer der Graftanlagen und von den betroffenen Privaten möglicherweise fernzuhalten, statt stillschweigend davon auszugehen, dass Schäden ohne die Konsolidierungspflichten zu bedenken aus dem Haushalt der Stadt finanziert werden.
Die Ihnen vorliegenden rechtlichen Bewertungen jeweils mit dem Ergebnis jedweden Haftungsausschlusses teilen wir nicht. Die Bewertungen haben wir anwaltlich überprüfen lassen. Die deutlich von der Meinung der Fachverwaltung abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage finden Sie auf Seite 2 bis dieses Schreibens.

Angesichts dieser Lage bitten wir Sie:
- An ihrem Ratsbeschluss vom 13.12. 2011 unbedingt festzuhalten und auf Umsetzung zu drängen.
- Baldmöglichst sollte vom VA ein Externer bestellt werden, der die zu klärenden Fragen und die Widersprüche aufklärt.
- Zeitnah sollte geklärt werden, ob nach der Baumschutzsatzung des Rates die Fachverwaltung zum Handeln verpflichtet ist.
- Den betroffenen Bürgern sollten Sie unbedingt baldmöglichst einen Ansprechpartner benennen lassen.

Bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage muss bei generellen Entlastungsbeschlüssen ab HH-/Wirtschaftsjahr 2011 in Stadt und Gesellschaften der Stadt jeweils der Themenbereich „Ursachen und Folgen der Graftversumpfung“ ausgenommen werden.
Da wir davon ausgehen, dass diese und weitere Stellungnahmen am „Runden Tisch“ erörtert werden, beantragt das Aktionsbündnis erneut, zum Runden Tisch eingeladen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen für das Aktionsbündniss RETTET DIE GRAFT

(Heiko A. Honisch)

Anlagen: Anwaltliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie Brief Henning Meyer, Brief Kommunaler Schadensausgleich, Schreiben G. Linderkamp vom 14. 12. 2011 und Ingolstädter Grundwassermodelll.

Anwaltliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage
Sowohl die Darstellung des Rechtsamtes in der Beschlussvorlage 11/74/008 („Vernässung Graft") vom 04.07.2011, als auch das Schreiben des Kommunalen Schadenausgleiches vom 07.12.2011 und auch der Vermerk des Herrn Linderkamp vom 14.12.2011 beinhalten untaugliche Versuche, die Haftung der SWD GmbH und der Stadt auszuschließen:
Dem Rat der Stadt sei gedankt, dass er mit seinen Eil-Beschlüssen in der Sitzung vom 13. Dezember 2011 Verantwortung übernahm, nicht nur zugunsten der durch Grundwasseranstieg geschädigten privaten Eigentümer, sondern auch zugunsten öffentlichen Eigentums, bestehend aus der Graft nebst dem anliegenden Park- und Freizeitbereich mit geschütztem Baumbestand.

Diesen Beschlüssen hat die Verwaltung der Stadt als Dienstleister nachzukommen.

Was allerdings der Erste Stadtrat Linderkamp in seinem Vermerk vom 14. Dezember 2011 zum Ausdruck bringt, offenbart ein zu verurteilendes Obrigkeitsgehabe und eine Gegnerschaft gegenüber den gewählten Vertretern unserer Stadt. Dass diese Abwehrhaltung zusätzlich fachlich unqualifiziert ist, ergibt sich allein aus der Verneinung der objektiven Dringlichkeit des Eil-Antrages vom 11, Dezember 2011:

Herr Linderkamp vergisst völlig, dass jeder Tag Pumpleistung Geld kostet und es dringend erforderlich ist, ohne weitere Zeitverzögerung über die Zukunft der Wasserförderung nebst anfallenden Kosten eine Entscheidung zu treffen, die die Probleme nicht nur in und um die Graft herum, sondern auch in Annenheide technisch löst.

Es ist, wie nachfolgend klargestellt wird, überhaupt nicht ausgeschlossen, dass Schadensersatz zu leisten ist, allerdings wahrscheinlich nicht seitens des Kommunalen Schadensausgleiches als Versicherer. Aus dessen Stellungnahme ist aus Seite 4 Ziffer 4 folgendes zu zitieren:

> *Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass wir uns deckungsrechtliche Einwendungen nach § 2 Ziff. II Nr. 22 unserer Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden vorbehalten müssen. Danach sind Ansprüche, welche aus den von den Kommunalverwaltungen getroffenen Maßnahmen (Unterlassungen) abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Interessen Dritter durch die Ausführung der Maßnahme vorauszusehen war, nicht ausgleichsfähig. Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen von der Stadt und den Stadtwerken war vor der Stilllegung des Wasserwerkes nach eigenen Angaben genau bekannt, dass es hierdurch zu einem Grundwasseranstieg kommen werde.....*

Was die Person von Herrn Linderkamp angeht, zeigt sich, dass keinerlei Bereitschaft besteht, die Wasserproblematik in Delmenhorst (Graft-Annenheide) zügig zu bearbeiten, besser, nichts zu tun, was für Herrn Salmen als Geschäftsführer der Stadtwerke bereits längst gilt. Dabei dürfte behauptet werden könne, dass in der Verwaltung nicht das notwendige technische know-how vorhanden ist, um dem Rat die optimale Zukunftslösung der Wasserförderung zu liefern.

Weil sowohl die jetzige Pumpenförderung (Mitförderung der Stadt), als auch ein zukünftiger Schadensersatz, im Übrigen der Gutachter Kosten verursachen, müssen in den nächsten städtischen Haushalt Gelder eingestellt werden, über die größenmäßig eine Aussage schnellstens zu treffen ist.

Das allein ist die objektive Dringlichkeit!

Was dann noch § 7 Abs, 2 der Geschäftsordnung des Rates angeht, kann eine erforderliche Zustimmung immer in der nächsten Ratssitzung nachgeholt werden.

Zu den Beschlüssen:

Zu1. Hilfestellung und- Vermittlung im möglichen rechtlichen Rahmen:

Dies beinhaltet überhaupt keine rechtliche Beratung und auch keine Diskussion über Haftungsfragen. Es geht allein um tatsächlichen körperlichen und technischen Einsatz von Kräften und Einrichtungen der Stadt Delmenhorst. Zu denken ist an Betroffene, die aufgrund Alters und / oder Gebrechlichkeit nicht in der Lage sind, z.B. eindringendes Wasser zu beseitigen und von privater Seite keine Hilfe Dritter bekommen. (Notfälle)

Anderen kann Rat gegeben werden, z.B. welche privaten Dienstleister existieren, um jeweils Probleme zu bearbeiten bzw. zu beseitigen (z. B. Pumpeneinsatz, Abdichten von Wanden). Alles dies hat nichts mit einer Unterstützung von Ansprüchen gegenüber der Stadt zu tun. Die Ausführungen des Herrn Linderkamp dienen lediglich der Behinderung und möglichen Verhinderung der Ausführung des Ratsbeschlusses. Es ist aber von ihm als Führungskraff einer dienenden Verwaltung zu verlangen, dass er den Sinngehalt des Beschlusses erkennt und von sich aus geeignete Vorschläge liefert, wie eine solche Hilfestellung und Vermittlung aussehen kann.

Zu 2. Kataster über entstandene öffentliche Schäden:
Es ist zu behaupten, dass Stadtgrün bereits längst ein solches Kataster aufgestellt hat, im Übrigen auch längst dazu verpflichtet war.
Dieses vorläufige Kataster ist vorzulegen und fortzuschreiben nach Pflanzenaustrieb im Frühjahr. Dabei geht es nicht nur um abgestorbene, sondern auch um endgültig, auch teilweise geschädigte und geschützte Bäume.
Es muss dabei ganz deutlich gemacht werden, dass dieser geschützte Baumbestand städtisches und damit öffentliches Eigentum ist und die Haftungsfrage selbstverständlich auch dieses städtische Eigentum erfasst.
Dass eine Vernichtung städtischen Eigentums sanktionsfrei erlaubt sein durfte, kann nicht hingenommen werden. Einen solchen Freibrief dürfen Stadttöchter und Stadtbedienstete nie haben.
Es dürfte reichen, wenn Stadtgrün das bisherige vorhandene Kataster vorlegt und den Auftrag erhält, es fachlich fortzusetzen,

Zu 3. Kostenermittlung zur Gutachterbeauftragung eines Externen:
Gerade weil weder der Geschäftsführer Salmen noch Herr Linderkamp bereit sind,irgendeinen Fehler einzugestehen, im Übrigen die zukünftige Wasserförderung auch wegen der leider viel zu wenig bislang berücksichtigten Trockenfallung in Annenheide einer Delmenhorster Gesamtlösung dringend bedarf, ist ein externer Gutachter erforderlich. Das, was seit Januar 2011 als Versumpfungs- und Schadensdesaster eingetreten ist, hätte in Hannover oder Berlin zu einem Untersuchungsausschuss geführt. Entsprechend ist in der Person des Externen dieses Ermittlungsgremium zu sehen, eingesetzt vom Rat, zur Mitarbeit mit ihm verpflichtet und mit allen Rechten auszustatten, die der Rat selbst gegenüber der Verwaltung hat. Dies bezieht sich ganz besonders auf Akteneinsicht bei allen Behörden der Stadt, auch bei der SWD.
Es wird in der Person des Herrn Linderkamp deutlich, dass er unbedingt vermeiden möchte, dass ein Externer Interna der Verwaltung durchleuchten kann. Dass dies zukünftig immer wieder notwendig sein muss, sollte die Politik aus der Graftproblematik lernen und sich immer wieder als Kontrollorgan sehen.

Die Haftungsfrage kann nur ein Externer vollständig prüfen und zu einem Ergebnis führen, weil der Geschäftsführer Salmen wie auch die Verwaltung der Stadt längst durch wechselseitige Schuldzuweisungen bewiesen haben, dass von beiden Seiten versucht wird, die Haftungsfrage zu zerreden und zu vertuschen.
Bestes Beispiel dafür ist die in der öffentlichen Sitzung im Schulzentrum West plötzlich in Form lediglich eines Blattes auftauchende sog. Expertise eines Ingenieurs Meyer aus November 2003. Dabei wurde seitens des OB behauptet, mehr als dieses eine Blatt aus dieser Expertise nicht zu kennen.
In der Zwischenzeit liegt diese sog. Expertise -vollständig?- vor, bestehend aus Übersichtspiänen und einem Blatt als Anschreiben, s. Anlage. Kenntnis von dieser Expertise hatte nach der Behauptung der Verwaltung allein Hr, Salmen. Er behauptet Kenntnis der Verwaltung,
Beide Seiten haben erkannt, dass diese sog. Expertise (dazu später mehr) und insbesondere das Anschreiben dazu vom 28. November 2003 eine wichtige Rolle spielen bei der Haftungsfrage. Wer diese Unterlagen ansieht bzw. liest, stellt fest, dass Radien eingezeichnet sind mit Zentimeterangaben, die bei weitem nicht den Raum abdecken, in dem Versumpfung und Schäden eingetreten sind. So fehlt eine Betrachtung des gesamten nördlich und östlich des Wasserwerks liegenden Bereiches, somit z.B. Bismarckstraße, Roonstraße, Scheunebergstraße, Max-Planck-Gelände.
Der Ingenieur Meyer konnte in seiner Beurteilung nur auf einen Bereich zurückgreifen, zu dem Messwerte aus Grundwasser-Messstellen der Stadtwerke Delmenhorst und der Stadt Delmenhorst vorhanden waren. Diese Messstellen liegen aber sämtlichst nur zwischen den beiden Delmearmen.
Damit blieb der gesamte darüber hinausgehende städtische und private Bereich völlig außen vor.

Diese sog. Expertise war von vornherein räumlich eingeschränkt und abhängig von Messdaten, die bislang niemand kennt. Niemand weiß bislang auch, in welcher Weise die Interpolierung erfolgte, somit über welches Fachwissen und über welche Fachliteratur der Ingenieur Meyer überhaupt verfügte und diese berücksichtigte. Eine Aussagekraft dieser sog. Expertise leidet auch ganz besonders dadurch, dass allein von Geländehöhen ausgegangen wird, aber die unterirdische Schichtenbildung und die Strömungsverhältnisse bis in eine Pumptiefe von bis zu 60 m überhaupt nicht Beachtung erfuhren. Es dürfte sich durch den Externen beweisen lassen, dass bis zum heutigen Tage dieses Schichtenkataster des Erdreiches im gesamten Wassereinzugsgebiet nicht erfasst ist (immerhin über 2 Millionen Liter Wasser jährlich).
Ohne diese Kenntnisse konnte aber eine Interpolierung überhaupt nicht erfolgen.
Es fehlt auch völlig die Berücksichtigung von Niederschlagswasser.

Dem Ingenieur Meyer war allerdings klar, dass seine Arbeit nur eingeschränkten Wert haben konnte und der gesamte Bereich der Fläche jenseits der Delmearme unbedingt wegen möglicher Auswirkungen erfasst werden musste. Bemerkenswert ist deshalb aus dem Anschreiben vom 28. November 2003 folgender letzter Hinweis als Ergebnis:

> *Zur Bewertung der Auswirkung der o.g. Flurabstände auf Bauwerke (Keller, Schwimmbecken, Kanalisation, Vermessung, ggf. Standsicherheit u.ä.) sind zusätzliche Untersuchungen erforderlich. Dazu sind Angaben zu den Bauwerken (u.a. Bauwerksabmessungen, Gründungstiefe, Gründungsart, Baumaterial) zu erfassen und vorzugeben.*

Deutlicher kann ein Ingenieur nicht zum Ausdruck bringen, dass seine Auswertungen nicht vollständig und auch nicht sicher sind.
Nach bisherigem Kenntnisstand sind diese geforderten Untersuchungen nie erfolgt.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer Salmen nachfolgend tätig wurde, Untersuchungen anstellen ließ, aber bewusst Ergebnisse unterdrückte, weil deren Kenntnis das als Folge der Pumpeneinstellung beinhaltet, was tatsächlich eingetreten ist. Eine Offenlegung hätte aber das von Herrn Salmen zielgerichtet durchgeführte Projekt Badneubau entscheidend nicht nur betroffen, sondern ggf. auch be- oder verhindert nebst Hotel als Neunutzung der geplanten Aufgabe des Wasserwerks.

Ohne Einschaltung eines Externen mit dem Recht auf vollständige Akteneinsicht ist nicht zu klären, ob weitere Untersuchungen nach 2003 stattfanden. Für die Haftungsfrage spielt dies aber eine zusätzliche entscheidende Rolle.
Immerhin sah sich Herr Salmen genötigt, zumindest 2009 den bis dahin unwissenden Werksausschuss der Stadtwerke Kenntnis von dieser Expertise zu geben, wobei allerdings behauptet werden muss, dass das Anschreiben vom 28. November 2003 nicht vorgelegt wurde.

Über den Werksausschuss kam die Entscheidung über die Einstellung der Wasserförderung in den zuständigen Ausschuss und dann in den Rat, wobei allerdings die Expertise nicht vorgelegt wurde. Allerdings erklärt die Untere Wasserbehörde eine Kenntnis über einen Grundwasseranstieg bei Einstellung der Wasserförderung von 40 cm.
Diese Maßangabe, spielt bei der juristischen Aufarbeitung der Haftung eine mitentscheidende Rolle.

Dazu im Einzelnen:
Es ist deutlich zwischen der privatrechtlichen Haftung der SWD GmbH und der Haftung der Stadt Delmenhorst über Amtspflichtverletzung zu unterscheiden.
Für die SWD GmbH gilt g 823 BGB:

> *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Allein die oben seitens des Ingenieurs Meyer am 28. November 2003 zitierte Untersuchungsnotwendigkeit bei den jenseits der Delmearme liegenden privaten Grundstücken/Gebäuden und die danach erfolgte Untätigkeit des Geschäftsführers Salmen ergibt hinsichtlich der eingetretenen Schäden die Fahrlässigkeit auf Seiten des Geschäftsführers. Wurde untersucht, aber unterdrückt, kann Vorsatz vorliegen. Weil untersucht werden musste, war das Unterlassen auch rechtswidrig.
Ohne weitere Untersuchungen kein erlaubtes Abstellen der Pumpen!
Als Wasserfachmann musste Herr Salmen im Übrigen erkennen, dass die Arbeit von Meyer keine Expertise, also kein Gutachten war, welches schlüssig und umfassend Auskunft geben konnte über Folgen der Pumpeneinstellung. Wie eine solche Expertise (Gutachten) auszusehen hat und von Herrn Salmen auch zu fordern war, zeigt beispielhaft das Ingolstädter Grundwassermodell. Dieses trifft Aussagen zur Bodenschichtbildung, zum Strömungsverhalten, zu Einzugsbereichen und Kalibrierung, die bei Herrn Meyer sämtlichst fehlen, aber als Grundlage einer Einstellung der Wasserförderung notwendig gewesen wären.
Zur Haftung des Geschäftsführers Salmen nach der Baumschutzsatzung sind bereits zuvor Ausführungen gemacht worden. Deshalb nur kurz: Eine Wasserförderung ist ein Eingriff (Störung) in den Naturhaushalt, ist nicht frei und bedarf unter Einhaltung von festzusetzenden Voraussetzungen der Genehmigung einer staatlichen Wasserbehörde als Hoheitsakt.
Die Genehmigung ergibt einen Rechtsanspruch auf Förderung.
Die Einstellung der Wasserförderung beendet den störenden Eingriff, stellt den „alten" Zustand wieder her und bedarf keiner Genehmigung, keines Hoheitsaktes. Die Einstellung steht im freien Belieben und hat deshalb mit einem Rechtsanspruch nichts zu tun.
Deshalb gilt g 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung nicht:

> *(2) Von den Verboten des $ 4 ist die Erfüllung aller hoheitlichen Nutzungen und Maßnahmen freigestellt, soweit auf deren Ausführung durch Gesetz und Verwaltungsakt ein Rechtsanspruch besteht.*

Da die Einstellung der Wasserförderung einen Grundwasseranstieg zwangslaufig zur Folge haben würde, war auch den Fachdiensten Untere Wasserbehörde und Stadtgrün bekannt. Da nach bisheriger Aussage der Stadt keinerlei Erkenntnisse über die Größenordnung eines solchen Anstiegs vorlagen, ist im Rahmen des für die Bediensteten und der Stadt geltenden Vorschrift des 3 839 BGB zu prüfen, inwieweit fehlende Kenntnis wegen der eingetretenen Schäden eine Amtspflichtverletzung darstellt. § 839 BGB lautet:

> *Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

Während die Vernichtung und/oder Beschädigung des geschützten Baumbestandes als öffentlichen Eigentum bei den Bediensteten der Stadt über dienstaufsichtsrechtliche Vorschriften zu erledigen sein dürfte, könnte eine Amtspflichtverletzung gegenüber betroffenen Privaten bestehen, weil deren Grundstücke und Hauser beschädigt wurden und dazu auch ein Wertverlust bei den Grundstücken eingetreten ist.
Dazu gibt es Ausführungen des Kommunalen Schadenausgleiches, die Bezug nehmen auf die grundlegende Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 2002 (18 U 88/02).
Daraus kurz zusammengefasst: Es gibt grundsätzlich keinen Vertrauenstatbestand dahingehend, auf ewig zu erwarten

oder zu verlangen, dass eine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels durch Trinkwasserförderung bestehen bleibt. Vielmehr ist jeder Hausgrundstückseigentümer verpflichtet, vor Erbauung eines Gebäudes sich Kenntnisse darüber verschaffen, wie der Grundwasserspiegel aussah vor der künstlichen Absenkung. Die gleiche Prüfungspflicht trifft einen späteren Käufer eines Hausgrundstücks.
Gibt es keine derartigen Kenntnisse, auch nicht bei der Verwaltung, bleibt ein Grundwasseranstieg allein im Risikobereich des jeweiligen Eigentümers.
Folgerichtig ist für die Rechtsprechung deshalb der Schaden an einem Gebäude nicht die Folge der Abstellung der Pumpen, sondern Folge der fehlenden Kenntnisverschaffung des jeweiligen Erbauers eines Gebäude bzw. späteren Käufers. Es gibt danach keine Prüfungspflicht der Verwaltung im Zusammenhang mit der Erbauung eines Gebäudes. (über den Grundwasserspiegel). Die Haftung liegt allein beim Grundstückseigentümer. Dieser muss immer die sichere Lösung suchen, somit z.B. einen wasserdichten Keller.

Auf dieser Grundlage kommt der Kommunale Schadenausgleich zu einem Haftungsausschluss bei der Stadt Delmenhorst.
Dass der Kommunale Schadenausgleich gleichzeitig die Haftung der privaten SWD GmbH gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern mit Hinweis auf Amtspflichtverletzung ausschließen will, zeigt lediglich die schlurige Arbeit der Versicherung. Selbstverständlich bleibt es bei der Haftung der SWD GmbH über § 823 BGB auch gegenüber den privaten und betroffenen Grundstückseigentümern.

Der Graftfall liegt aber in wesentlichen Punkten anders als der vom OLG Düsseldorf behandelte Fall:
Zunächst entschied allein die Stadt mit ihrer Tochter SWD GmbH über die Pumpenabstellung, kein Dritter.
Diese Einstellung blieb nicht ein interner Vorgang bei der SWD GmbH und der Stadt Delmenhorst, sondern wurde in der Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr behandelt, ging von dort in den Rat als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und damit auch der später Betroffenen.
Damit hatte die Verwaltung die Amtspflicht, vollständig und wahrheitsgemäß gemäß der allgemeinen, ihr obliegenden Pflicht dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger zu dienen, sach- und fachgerecht Aussagen zu den Folgen einer Pumpeneinstellung zu liefern.
Da die Verwaltung bis heute behauptet, nicht einmal Kenntnis von der Arbeit Meyer gehabt zu haben, lagen bei der Verwaltung überhaupt keine Kenntnisse über Folgen einer Pumpeneinstellung vor. Hätte die Verwaltung dies gegenüber dem Ausschuss zum Ausdruck gebracht, wäre diese Auskunft richtig gewesen und es könnte kaum von einer Amtspflichtverletzung die Rede sein. Es wäre allein Aufgabe der Politiker gewesen, vor Pumpeneinstellung die Verwaltung zu beauftragen, sich Kenntnisse über mögliche Folgen erst einmal zu verschaffen.

Es ist aber in der Ausschusssitzung seitens des zuständigen Fachdienstleiters Müller-Schönborn eine Aussage getroffen worden über mögliche Folgen. Er kann zitiert werden mit der Aussage: „Positiv für die Natur". Es kommt hinzu, dass gegenüber dem Kommunalen Schadenausgleich folgendes wiedergegeben wurde:

> *Entsprechend den Mitteilungen des Fachamtes (d.i. Untere Wasserbehörde) gehen wir davon aus, dass es aufgrund der Abschaltung des Wasserwerkes „An den Graften" zu einem Grundwasseranstieg gekommen ist, von dem die Siedlungsgebiete der Anspruchsteller zumindest teilweise betroffen sind. Nach ihren Angaben ist in einigen Bereichen von einem Grundwasseranstieg von bis zu 40 cm auszugehen, während zu den anderen Gebieten keine konkreten Aussagen getroffen werden können, da die Messstellen zu weit entfernt sind.*

Damit gibt die Fachbehörde der Stadt zu, doch Kenntnisse gehabt zu haben über den Grundwasseranstieg nach Abschaltung. Die Angabe 40 cm ist eine konkrete Aussage, wobei bei den Teilnehmern der Ausschusssitzung noch nachzuprüfen ist, in wie weit auch dort diese 40 cm als Angabe gefallen sind.
Wenn aber die Verwaltung eine konkrete Größenordnung des Anstiegs hatte, dann muss für diese Zahl auch eine fachlich fundierte Grundlage vorhanden gewesen sein, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, irgendeine cm-Angabe als Beruhigungspille zu verteilen (Amtspflichtverletzung).
Die Untere Wasserbehörde hat deshalb das Zahlenmaterial als Grundlage für diese 40 cm vorzulegen. Da dies bislang nicht geschehen ist, ist unbedingt ein Externer notwendig, um durch Akteneinsicht sich darüber Kenntnis zu verschaffen, ob nicht doch bei der Unteren Wasserbehörde viel mehr Wissen vorhanden war, als bislang zugegeben ist.

Festzuhalten ist, dass allein durch die Beschwichtigung des zuständigen Fachdienstleiters Müller-Schönborn die Pumpenabstellung beschlossen wurde. Diese lediglichen 40 cm beinhalteten tatsächlich keine Gefahr für den Baumbestand und auch nicht für Gebäude. Ohne diese harmlose Zentimeterangabe hätte die Politik den Pumpenabstellungsbeschluss nicht gefasst, vielmehr Prüfung verlangt. Wenn dann sachverständig das herausgekommen wäre, was eingetreten ist, somit ein Anstieg von 1 bis 1,5 m, hätte es eine Pumpenabstellung nie gegeben und damit auch keinen Schaden, weder bei der Stadt noch bei den Privaten.
Da nichts darüber bekannt ist, woher diese 40 cm kommen, die im übrigen in der Darstellung Meyer nicht vorhanden sind, bleibt es augenblicklich bei der klaren Amtspflichtverletzung, die allein den Beschluss zur Pumpenabstellung bewirkte und damit die Schäden verursachte.
Dem Volljuristen Linderkamp ist vorzuwerfen, dass er ohne eigene Prüfung fehlerhafte Darstellungen einfach übernimmt

und die Stirn hat, diese Darstellungen den Betroffenen gegenüber als wahr zu bezeichnen.
Als Jurist muss er wissen, dass erst ein Zivilgericht klären kann, was haftungsrechtlich gilt. Rechtsamt und Versicherer vertreten Interessen und zeigen sich vorliegend bereit, fehlerhaft und unvollständig zu argumentieren. Ein Versicherer sieht z.B. sich selbst in der Pflicht, jeden juristischen Strohhalm zu benutzen, um eine Haftung verneinen zu können.

Es bleibt erschreckend, dass der Erste Stadtrat Linderkamp sogar noch bereit ist, die Betroffenen darüber zu täuschen und ihnen anzuraten, nichts weiter gegen die Stadt bzw. die SWD GmbH zu unternehmen.

28. November 2003

Herrn Voltmann
Stadtwerke Delmenhorst GmbH
Fischstraße 32-34

27749 Delmenhorst

Wasserwerk I – 'An den Graften'

Anlagen: - Anlage 1: Grundwasser-Flurabstandsplan ohne Entnahme (DIN A3 als PDF-Datei)
- Anlage 2: Grundwasser-Flurabstandsplan mit Entnahme (DIN A3 als PDF-Datei)

Sehr geehrter Herr Voltmann,

wie vereinbart sende ich Ihnen zwei Übersichtspläne mit Angaben zu Grundwasser-Flurabständen im Bereich des Wasserwerkes 'An den Graften'. Grundlage für die Auswertung sind hohe Grundwasserstände Untersuchungsgebiet und mit bzw. ohne Entnahme der sechs Förderbrunnen des Wasserwerkes.

Datenbasis (Rasterauswertung):

⇒ Geländehöhen aus dem DGM5 des LGN Hannover (Digitales Geländemodell 1 : 5 000 mit 12,5 m Raster der Landesvermessung und Geobasis Niedersachsen, Blatt DGK5 2917-23).

⇒ Grundwassergleichenplan als Mittelwert der Monate Februar und März 1995 (hoher Grundwasserstand), aus punktuellen Messwerten an Grundwasser-Messstellen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH und der Stadt Delmenhorst interpoliert.

⇒ Berechung der Grundwasser-Absenkung im Winter 1995 aus Pumpversuchsdaten (örtlich) und mit einem numerischen Grundwassermodell, Fördermenge: rd. 2,22 Mio. m³/a.

Ergebnis

⇒ Im gesamten Bereich der *Wiekhorn-Wiesen* ist der Grundwasserflurabstand gering – kleiner 1 m. I Teilbereichen kann es zu Vernässungen der Geländefläche kommen (Flurabstand kleiner rd. 10 cm).

⇒ Im Bereich Sporthalle, Hallen- und Freibad, Wasserwerk steht das Grundwasser nach dieser rechnerischen Prognose 1 bis 2 m unter Gelände.

⇒ Im Bereich der Bebauung westlich des *Burggrafendammes* sind die Grundwasser-Flurabstände kleiner 1 m. Die derzeitige G -Absenkung durch Wasserwerks-Entnahme beträgt hier rd. 0,5 bis 0,8 m.

⇒ Zur Bewertung der Auswirkung der o.g. Flurabstände auf Bauwerke (Keller, Schwimmbecken, Kanalisation, Vernässung, ggf. Standsicherheit u.ä.) sind zusätzliche Untersuchungen erforderlich. Dazu sind Angaben zu den Bauwerken (u.a. Bauwerksabmessungen, Gründungstiefe, Gründungsart, Baumaterial) zu erfassen und vorzugeben.

Bei Fragen zu den Ergebnisdarstellungen bitte ich um telefonischen Rückruf.

Mit freundlichem Gruß

Han -Henning Meyer

STADT DELMENHORST
Fachdienst Recht
08. Dez. 2011
Hr.: .....

KSA
HANNOVER

KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH
HANNOVER

Kommunaler Schadenausgleich Hannover · Postfach 3420 · 30034 Hannover

Stadt Delmenhorst
-Fachdienst Recht-
Frau Behrens
27747 Delmenhorst

Per Fax: 04221/99-1274

30171 Hannover, den 07.12.2011

Marienstr. 11
Fernruf 0511-30401-0
Telefax 0511-3040199

mailcenter@ksahannover.de
www.KSAHannover.de

Schadenfall Geschädigte Wasserwerk (Hauptakte)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, E-Mail
74 H11032-37+42	Bish. Korrespondenz	2011 51 1 8518 wal	0511/30401-38 Frau Christiane Brauner Christiane.Brauner@ksahannover.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Behrens,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die bisher gewechselte Korrespondenz. Wir haben sämtliche Schadenfälle betr. die Stadt Delmenhorst unter obigem Aktenzeichen zusammengefasst und bitten Sie, dies bei zukünftigem Schriftverkehr anzugeben.

Wir haben die Vorgänge einer sorgfältigen rechtlichen Überprüfung unterzogen und sind hierbei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Entsprechend den Mitteilungen Ihres Fachamtes gehen wir davon aus, dass es aufgrund der Abschaltung des Wasserwerkes „An den Graften" zu einem Grundwasseranstieg gekommen ist, von dem die Siedlungsgebiete der Anspruchsteller zumindest teilweise betroffen sind. Nach Ihren Angaben ist in einigen Bereichen von einem Grundwasseranstieg von bis zu 40 cm auszugehen, während zu den anderen Gebieten keine konkreten Aussagen getroffen werden können, da die Messstellen zu weit entfernt sind.

Schadenersatzansprüche aus § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 GG stehen den Anspruchstellern jedoch nicht zu, da weder der Stadt Delmenhorst noch den Stadtwerken der Vorwurf gemacht werden kann, die Stilllegung des Wasserwerks sei rechtswidrig erfolgt. Der mit der Stilllegung verbundene Grundwasseranstieg war eine nicht vermeidbare Folge. Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist es Sache jedes Bauherren, sein Eigentum gegen ansteigendes Grundwasser ausreichend zu schützen. Es besteht demgegenüber keine Verpflichtung der Kommune bzw. der Stadtwerke, den Grundwasserstand unverändert zu lassen. Es bleibt ihr unbenommen, jederzeit wasserbauliche Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen, die geeignet sind, Einfluss auf den Grundwasserstand auszuüben. Ein ganz wesentlicher Aspekt ist hierbei, dass während der Betriebsdauer des Wasserwerkes der Grundwasserspiegel künstlich abgesenkt war, während er nach dessen Abschaltung wieder seinen natürlichen Pegel erreicht hat.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Aspekte näher eingehen:

1. Es ist zwar bedauerlicherweise davon auszugehen, dass es durch die Abschaltung des Wasserwerkes zu einem Grundwasseranstieg gekommen ist, der nach den Mitteilungen Ihres Fachamtes in den betr. Wohngebieten jedoch nicht den allgemein öffentlich diskutierten Wert von 1,50 m erreicht hat, sondern max. 0,40 m betragen dürfte, soweit sich aufgrund der vorhandenen Messungen hierzu Aussagen treffen lassen. Für bestimmte Bereiche können keine konkreten Aussagen zum Anstieg des Grundwassers getroffen werden, da die Messstellen zu weit entfernt sind.

   Bitte verdeutlichen Sie den Anspruchstellern, dass der Grundwasseranstieg nicht allein auf die Abschaltung des Wasserwerks zurückzuführen ist, sondern es aufgrund des nassen Winters 2010/2011 zu einer starken Vernässung im Bereich der Graft, der angrenzenden Wiesen sowie der Siedlungsgebiete gekommen ist. Anfang des Jahres 2011 konnte das Niederschlagswasser zunächst aufgrund des andauernden Bodenfrostes nicht versickern. Im Sommer 2011 hat sich die Grundwassersituation dadurch verschärft, dass es intensive Niederschläge gab, wobei es sich um extreme Starkregenereignisse handelte. So wurden bspw. im Monat August 68 % mehr Niederschläge verzeichnet als im langjährigen Mittel.

Hinzu kommt, dass aufgrund seiner geografischen Lage im Delmenhorster Stadtgebiet seit jeher hohe Grundwasserstände zu verzeichnen sind. Auch während der Betriebszeit des Wasserwerkes lag das Jahresmittel bei 1,50 – 2 m unter der Geländeoberkante. Die Grundwasserschwankungen betrugen schon immer abhängig von den Niederschlägen bis zu gut 1 m zwischen Niedrig- und Höchststand.

wie und wo gemessen?

Wie eingangs bereits dargelegt, besteht eine Haftung der Stadt Delmenhorst bzw. der Stadtwerke schon deshalb nicht, weil sich nach der Abschaltung des Wasserwerkes der natürliche Grundwasserspiegel wieder eingestellt hat, während der vorherige, niedrigere Grundwasserstand eine künstliche Absenkung durch die Wassergewinnung darstellte.

2. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist es Sache jedes Bauherren, im Zuge der fachgerechten Planung des Kellergeschosses seines Hauses zu untersuchen, ob das Kellergeschoss grundwassergefährdet ist. Die durch drückendes Grundwasser hervorgerufenen Probleme sind bei rechtzeitigem Erkennen ohne Weiteres vom Bauherren beherrschbar. Es gehört zu den Standardpflichten eines planenden Architekten, sich nach dem Grundwasserspiegel zu erkundigen und danach seine Planung auszurichten. Es ist Aufgabe des Bauträgers und der sonstigen Bauverantwortlichen, insbesondere des Architekten, sich über die in der langjährigen Vergangenheit aufgetretenen höchsten Grundwasserstände zu erkundigen und bei ihrer Planung zu berücksichtigen, dass dieser höchste gemessene Grundwasserstand in Zukunft zumindest wieder erreicht, vielleicht sogar noch überschritten werden kann. Wäre dies in den vorliegenden Fällen geschehen, so hätten die Bauherren bzw. Architekten feststellen müssen, dass der Grundwasserspiegel durch die Trinkwassergewinnung künstlich abgesenkt war und deshalb unterhalb des natürlichen Niveaus lag und dieses in Zukunft möglicherweise wieder erreicht werden könnte. Die hier betroffenen Siedlungsgebiete entstanden in den 50er und 60er Jahren, das Wasserwerk war bereits seit 1910 in Betrieb, sodass die künstliche Absenkung im Zeitpunkt der Bebauung bekannt war. Die Architekten hätten daher in ihre Planungen die Überlegung einbeziehen müssen, dass es in Zukunft zu einem Anstieg des Grundwassers auf das natürliche Maß kommen könnte. Sie durften nicht darauf vertrauen, dass der künstlich erzeugte niedrigere Stand dauerhaft Bestand haben würde. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass im Stadtgebiet von Delmenhorst

ohnehin deutliche Grundwasserschwankungen zu verzeichnen sind und der Grundwasserstand im Stadtgebiet seit jeher hoch war. Die mit der Grundwassersituation verbundenen typischen Baugrundrisiken fallen demnach ausschließlich in den Risikobereich des Bauherrn, dieser trägt die alleinige Verantwortung für eine ausreichende Abdichtung seines Kellers.

3. Demgegenüber trifft die Stadt Delmenhorst bzw. die Stadtwerke im Zusammenhang mit dem Anstieg des Grundwasserspiegels keine Amtspflichtverletzung, da es zum einen keine Pflicht der Stadt bzw. der Stadtwerke gibt, den Grundwasserstand unverändert zu lassen und zum anderen beide nicht damit rechnen mussten, dass im näheren Umfeld des Wasserwerkes unzureichend abgedichtete Keller vorhanden sind. Wie gesagt, es besteht keine Pflicht der Stadt, den Grundwasserstand unverändert zu belassen. Es muss ihr vielmehr unbenommen sein, wasserbauliche Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen, die geeignet sind, Einfluss auf den Grundwasserstand auszuüben. Für einen Schadenersatzanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 GG ist daher kein Raum, da es an der hierfür zwingend erforderlichen Voraussetzung der Rechtswidrigkeit des Handelns fehlt.

   Wir stimmen somit Ihrer Rechtsauffassung zu, wonach Schadenersatzansprüche aufgrund der Veränderung des Grundwasserspiegels nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht gegeben sind, da sich durch die Aufgabe der Trinkwasserförderung der natürliche Grundwasserstand wieder eingestellt hat und nur die „Zustandsstörung" beseitigt wurde.

   Die von den Anspruchstellern geltend gemachten Schäden gehen nicht von der Einstellung des Betriebes des Wasserwerkes, sondern ausschließlich vom natürlichen Grundwasserstand aus.

4. Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass wir uns deckungsrechtliche Einwendungen nach § 2 Ziff. II Nr. 22 unserer Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden vorbehalten müssen. Danach sind Ansprüche, welche aus den von den Kommunalverwaltungen getroffenen Maßnahmen (Unterlassungen) abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Interessen Dritter durch die Ausführung der Maßnahme vorauszusehen war, nicht ausgleichsfähig. Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen war der Stadt und den Stadtwerken vor der Stilllegung des

Wasserwerkes nach eigenen Angaben genau bekannt, dass es hierdurch zu einem Grundwasseranstieg kommen werde. Dies entnehmen wir den gutachterlichen Hinweisen des Ingenieurbüros Meyer aus den Jahren 2003 und 2004, in denen die seinerzeitige Grundwasserabsenkung durch die Wasserwerks-Entnahme auf rund 0,50 – 0,80 m geschätzt wurde. Sowohl seitens der Geschäftsführung der Stadtwerke Delmenhorst als auch in der Sitzung des Fachausschusses „Planen und Bauen" der Stadt Delmenhorst vom 20.05.2009 wurde darauf hingewiesen, dass eine Einstellung der Trinkwasserförderung mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels einhergehen werde.

Wir bestätigen der Stadt und den Stadtwerken Delmenhorst jedoch Abwehrdeckungsschutz im Hinblick auf evtl. Klageverfahren der Anspruchsteller und bestätigen die Übernahme der Prozesskosten im Rahmen und nach Maßgabe unserer Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.10.2011 bitten wir Sie, gegenüber den Anspruchstellern Sawatzky, Behrmann und Delme-Werkstätten deutlich zu machen, dass in den Gebieten Richtstraße, Lessingstraße und Heinrichstraße keine Hinweise zu erkennen sind, dass im Sommer/Herbst 2011 die Grundwasserstände durch das Abschalten der Wasserförderung in der Wiekhorn beeinflusst wurden.

Bitte verdeutlichen Sie sämtlichen Anspruchstellern, dass durch den nassen Sommer 2011 im August/September im gesamten Stadtgebiet aufgrund der außergewöhnlichen Witterung Grundwasserstände gemessen wurden, wie sie in anderen Jahren nur im frühen Frühjahr anzutreffen waren. Der Grundwasseranstieg hat mithin mannigfaltige Ursachen und ist nicht allein auf die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Brauner
(Brauner)

19.12.11

1. Vermerk

Vernässung der Graft

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2011 unter TOP 12.10 mit einem von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Piraten, Die Linken und FDP eingebrachten Eilantrag vom 11.12.2011 befasst.
Dieser Eilantrag ist mit "Ermittlungen zur Schadenverursachung der Graftvernässung durch einen externen Gutachter" überschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 2 der vom Rat der Stadt Delmenhorst in seiner konstituierenden Sitzung am 15.11.2011 beschlossenen Geschäftsordnung ist ein (Dringlichkeits-) Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmt.
§ 7 Abs. 2 der GO ist neu gefasst worden, da die bisherige Fassung die Rechtslage nur unvollständig wiedergegeben hat. In der aktuellen Fassung kommt die gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, wonach zum einen die Dringlichkeit objektiv gegeben sein muss und zum anderen der Rat – bei gegebener objektiver Dringlichkeit – der Aufnahme des (Dringlichkeits-) Antrages auf die Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zuzustimmen hat.

Dem Eilantrag vom 11.12.2011 fehlt es an der objektiven Dringlichkeit, da der Antrag problemlos unter Wahrung der geschäftsordnungsmäßigen regulären Ladungsfrist auf der nächsten Ratssitzung hätte behandelt werden können, ohne dass der Stadt oder Dritten ein irreversibler materieller Schaden entstanden wäre oder aber eine gesetzliche Verpflichtung des Rates zur Beschlussfassung am 13.12.2011 bestanden hätte.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass der Ratsbeschluss über den Eilantrag vom 11.12.2011 unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates zustande gekommen ist.

Inhaltlich hat der Ratsbeschluss drei Komponenten:

1. Es soll ein städtischer Mitarbeiter benannt werden, der den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im möglichen rechtlichen Rahmen Hilfestellung und -vermittlung zukommen lässt.

2. Es soll ein Kataster der durch die Vernässung der Graft entstandenen "öffentlichen Schäden" erstellt werden.

3. Es sollen die Kosten ermittelt werden, die im Falle der Beauftragung eines externen Gutachters entstünden, dessen Aufgabe die Klärung der technischen und rechtlichen Verursachung der durch den Grundwasseranstieg entstandenen Schäden klärt und eine Beweissicherung der eingetretenen Schäden durchführt.

Bevor inhaltlich auf die drei vorbenannten Teile des Ratsbeschlusses eingegangen wird, sei an dieser Stelle festgehalten, dass vom Unterzeichner bereits in der VA-Sitzung, die während der Unterbrechung der Ratssitzung am 13.12.2011 stattgefunden hat, ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Prüfung der Sach- und Rechtslage sowohl durch den städtischen Fachdienst Recht als auch durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Haftungsverpflichtung der Stadt Delmenhorst für die durch den Anstieg des Grundwassers entstandenen Schäden nicht gegeben ist.
Vom Unterzeichner wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Beweissicherung von Schäden Dritter dann, wenn eine Schadenersatz- oder Entschädigungsverpflichtung der Stadt Delmenhorst nicht besteht, nicht in die Zuständigkeit der Stadt Delmenhorst, sondern vielmehr in die Zuständigkeit derjenigen fällt, die sich Ansprüchen gegenüber der Stadt Delmenhorst berühmen. Von daher besteht auch keinerlei Verpflichtung der Stadt, zugunsten Dritter ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen oder die Kosten einer gutachterlichen Beweissicherung zu tragen.

Zu 1.: Fester Ansprechpartner
Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage stellt sich die Frage, welche Rolle dem städtischen Mitarbeiter/der städtischen Mitarbeiterin zukommen kann und soll, der bzw. die den Betroffenen "Hilfestellung und -vermittlung" zukommen lassen soll.
Hierzu ist festzustellen, dass die Stadt bzw. die für die Stadt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fällen, in denen sie Auskünfte geben, verpflichtet sind, diese Auskünfte vollständig und inhaltlich richtig zu erteilen.
Der "Ansprechpartner" wäre daher verpflichtet, die Betroffenen auf die Rechtslage hinzuweisen, wonach für die durch den gestiegen Grundwasserstand bedingten Schäden keinerlei Ersatzansprüche gegen die Stadt bestehen und die Stadt solche Ansprüche daher zurückweisen wird.
Welche "Hilfestellung und Hilfevermittlung" der Ansprechpartner darüber hinaus "im möglichen rechtlichen Rahmen" noch leisten könnte, ist nicht ersichtlich.
Absolut problematisch und nicht zu rechtfertigen wäre es, wenn die "Hilfestellung und Hilfevermittlung" darauf hinausliefen, potentielle Anspruchsteller bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Stadt Delmenhorst zu unterstützen.

Zu 2.: Schadenkataster für Schäden an städtischem Eigentum (Liegenschaften und Vegetation)
Gegen eine Erfassung der der Stadt infolge des Grundwasseranstiegs entstandenen Schäden an städt. Liegenschaften und städtischer Vegetation bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen Zwecken eine solche Schadenaufnahme dienen soll. Diese Zwecke müssten konkretisiert werden.
Wie die Nachfrage des Unterzeichners in der VA-Sitzung am 13.12.2011 ergeben hat, soll die Aufnahme der der Stadt entstandenen Schäden intern, also durch das städt. Fachpersonal, erfolgen, so dass es insofern der Beauftragung eines externen Gutachters nicht bedarf.

Zu 3.: Kostenermittlung zur Gutachterbeauftragung
Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen ein externer Gutachter beauftragt werden soll, die Ursache für den Anstieg des Grundwassers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufzuklären.

Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil die technische Ursache für den Anstieg des Grundwasserspiegels bereits feststeht. Ursächlich für den Anstieg des Grundwasserspiegels war – völlig unstreitig – das Abstellen der Pumpen des Wasserwerks in den Graftwiesen.
Ferner ist völlig unstreitig, dass das Abstellen der Pumpen auf einen Beschluss des Aufsichtsrates der SWD-GmbH zurückgeht.
Dass ein Gutachter zu den technischen und rechtlichen Ursachen für den Anstieg des Grundwasserspiegels zu einem anderen Ergebnis kommen könnte, ist gänzlich ausgeschlossen.

Auch ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Stadt Delmenhorst einen externen Gutachter mit der Beweissicherung von eingetretenen Schäden beauftragen sollte, da
a.) die der Stadt entstandenen Schäden von den zuständigen städtischen Fachdienststellen aufgenommen und festgestellt werden sollen und
b.) bei der gegebenen haftungsrechtlichen Situation für die Stadt Delmenhorst keinerlei Veranlassung besteht, zugunsten Dritter Beweissicherungsverfahren durchzuführen oder zu finanzieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ratsbeschluss in seinen zentralen Punkten in Widerspruch zu der gegebenen haftungsrechtlichen Situation steht.

Ferner ist festzustellen, dass mit dem Ratsbeschluss bei den vom Grundwasseranstieg Betroffenen Hoffnungen erweckt wurden, die sowohl in tatsächlicher ("Hilfestellung und -vermittlung") als auch in rechtlicher Hinsicht (Schadenersatz- oder Entschädigungsleistung) definitiv nicht so erfüllt werden können wie vom Rat beschlossen.
Ein derartiger Umgang mit den Ängsten und Sorgen der vom Anstieg des Grundwasserspiegels materiell betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist nach Auffassung des Unterzeichners nicht vertretbar. Die Bürgerinnen und Bürger haben vielmehr einen Anspruch darauf, von der Stadt Delmenhorst wahrheitsgemäß darüber informiert zu werden, dass die Stadt Delmenhorst für die durch veränderte Grundwasserstände entstandenen oder noch entstehenden Schäden nicht haftet und die Stadt daher gegen sie gerichtete und mit dem Anstieg des Grundwasserspiegels begründete Ansprüche zurückweisen muss.

Delmenhorst, 14.12.2011

G. Linderkamp
Erster Stadtrat

2. Ausdruck ins Fach "Verwaltungsvorstand"

T:_Verwaltungsvorstand\02_ErsterStadtrat\Diktat\Vermerke\Vernässung der Graft 111213.doc"

Ingolstädter Grundwassermodell

Zusammenfassung

INGOLSTÄDTER
KOMMUNALBETRIEBE AöR

- Wasserversorgung
- Entwässerung
- Stadtreinigung

Mit Hilfe des Grundwassermodells können Prognosen über die Auswirkungen veränderter Randbedingungen auf das Grundwasser erstellt werden. Es beschreibt die zu erwartende Systemreaktion des Grundwassers. Anlass für die Erstellung des Modells war es, die Ursachen für die stark angestiegenen Grundwasserstände nach 1999 und 2001 im Stadtgebiet zu finden. Die Modellergebnisse haben gezeigt, dass diese aus dem Bau der Staustufe in Vohburg, den Einstellungen der Brauchwasserförderung und aus hydrogeologischen Ereignissen resultieren. Für die Zukunft ist das Grundwassermodell ein wertvolles Werkzeug als unverzichtbares Prognoseinstrument.

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung

1.1 Anlass
1.2 Mögliche Ursachen der Grundwasseranstiege
1.3 Aufgabenstellung
1.4 Modellgebiet

2. Modellgrundlagen

2.1 Grundlagen
2.2.1 Physikalische Konsistenz
2.2.2 Quantifizierbare Kausalverknüpfungen zwischen Ursache und Wirkung
2.3 Kalibrierung
2.4 Varianten und Lastfallübersicht

3. Ergebnisse (Kurzzusammenfassung)

3.1 Auswirkungen einer zunehmenden Niederschlagswasserversickerung
3.2 ICE- Tunnel der Neubaustrecke München – Nürnberg
3.3 Auswirkungen von Kanalsanierungen auf den Grundwasserstand
3.4 Auswirkungen der Einstellung der industriellen Betriebswasserentnahme im Norden
3.5 Bau der Donaustaustufe Vohburg 1992
3.6 Wasserrechtsverfahren zum Bau der Staustufe

4. Empfehlungen und Aussichten

4.1 Prognoseinstrument Grundwassermodell
4.2 "Worst Case" Situation
4.3 Verbesserung der Grundwassersituation im südöstlichen Stadtgebiet

5. Projektablauf

1. Einleitung

1.1 Anlass

Vor allem die östlichen und südlichen Ingolstädter Stadtteile sind zum Teil durch sehr geringe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet und daher bei steigenden Grundwasserständen vernässungs- und überflutungsgefährdet. Die langjährigen Grundwasserbeobachtungen im Stadtgebiet zeigen für einige Stadtteile seit mehreren Jahren großflächig systematische Grundwasseranstiege, die zunehmend Anlass zur Sorge sind. 1992 traten in den donaunahen östlichen Stadtteilen zeitgleich systematische Grundwasseranstiege von ca. 0,5 bis 0,8 m auf, die seitdem nicht mehr zurückgingen. An den donauferneren Messstellen wurden diese zum Teil ebenfalls beobachtet. Dort waren die Anstiege zwar geringer, aber dennoch kritisch zu beurteilen, weil sie teilweise in Stadtteilen auftraten, in denen ohnehin nur sehr geringe Grundwasserflurabstände herrschen.

Diese Situation verschärfte sich 1998 und nochmals in den Jahren 2001 und 2002, da in dieser Zeit in großen Teilen des südlichen und östlichen Stadtgebietes die Grundwasserstände großflächig und stark anstiegen. Südlich der Donau betrugen die Grundwasseranstiege gegenüber Mittelwasser großflächig mehr als 0,5 m. Aufgrund dieser starken Grundwasseranstiege kam es in tief liegenden Stadtteilen von Ingolstadt (z. B. in Feldkirchen, Mailing, Kothau, Ringsee, Rothenthurm und Niederfeld) sowie in den unmittelbar anschließenden östlichen Bereichen teilweise zu Geländeüberflutungen. In einige Keller drang Grundwasser ein, die Fremdwasserzutritte in die Kanalisation stiegen an und die landwirtschaftliche Nutzung war bereichsweise über einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

1.2 Mögliche Ursachen der Grundwasseranstiege

In den ersten Quartalen der Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 wurden im Raum Ingolstadt in ununterbrochener Folge erhöhter Niederschlagssummen (siehe Grafik) registriert, die erhöhte Grundwasserneubildungen und erhöhte Grundwasserstände bewirkt haben. Darüber hinaus könnte möglicherweise auch der Bau der 1992 in Betrieb genommenen Donaustaustufe Vohburg die Grundwasservorflut verschlechtert haben. Daraus könnten eventuell zusätzliche und anhaltende Grundwasseranstiege resultieren. Außerdem könnten möglicherweise auch Kanalsanierungen, Tunnelbaumaßnahmen, großflächige Regenwasserversickerungen, verminderte Grundwasserentnahmen und andere Ursachen lokal begrenzt weitere Grundwasseraufhöhungen verursachen.

1.3 Aufgabenstellung

Die im Bereich Ingolstadt vor allem seit 1998 registrierten erhöhten Grundwasserstände haben somit vermutlich mehrere Ursachen, die in den verschiedenen Stadtteilen unterschiedlich stark zu den nachgewiesenen Grundwasseraufhöhungen beitragen. Um die hydrogeologischen Auswirkungen potentieller Ursachen überprüfen und quantifizieren und um darauf aufbauend geeignete Abhilfemaßnahmen planen und optimieren zu können, wurde die Firma ISAR CONSULT GmbH von der Stadt Ingolstadt beauftragt, das Grundwassermodell Ingolstadt zu erstellen. Mit Hilfe eines numerischen Computermodells soll simuliert werden, wie sich unterschiedliche **Belastungen** (z. B. Nass- und Trockenjahre) und systematisch variierte **Randbedingungen** (z. B. Paar-, Sandrach- oder Donauhochwasser ohne bzw. mit der Staustufe Vohburg, undichte und abgedichtete Abwasserkanäle, zusätzliche Regenwasserversickerungen) kurz-, mittel- und langfristig auf die oberflächennahen Grundwasserströmungsverhältnisse auswirken.

1.4 Modellgebiet

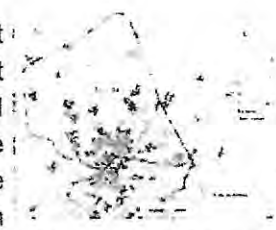

Das im Lageplan dargestellte 205.42 km² große Modellgebiet umfasst den größten Teil des Ingolstädter Stadtgebietes. Es gliedert sich in die beiden durch die Donau getrennten Teilgebiete Nord und Süd. Im Norden ist das Modellgebiet durch die lokale Wasserscheide zwischen Donau und Altmühl begrenzt, während sich die Modellgrenze im Osten, Süden und Westen an natürlichen Vorflutern und an großräumig vorherrschenden Grundwassergleichen orientiert. Im Norden folgt sie der Grundwasserscheide zwischen Donau und Altmühl, die hier etwa durch die Ortschaften Hitzhofen, Böhmfeld und ca. 500 m südlich von Schelldorf verläuft. Östlich von Schelldorf biegt die Modellgrenze großräumigen Grundwassergleichen folgend nach Süden ab und erreicht über die Ortschaften Kösching und Großmehring die Donau an der Großmehringer Brücke bei km 2449.2. Südlich der Donau folgt sie der Paar und der Sandrach flussaufwärts bis zur Sandrachbiegung in der Nähe des Weilers Rosenschwaig, quert die Donauauen bis zur Donau bei km 2463.4 und folgt dieser bis zur Einmündung des Ludlgrabens unterstrom der Donaustaustufe Ingolstadt in die Donau bei km 2458.1. Die weitere Grenze in Richtung Nordwesten bildet das Grabensystem Moos-/Ludlgraben bis nördlich von Dünzlau. Von hier folgt sie östlich von Eitensheim Richtung Norden großräumigen Grundwassergleichen, bis sie auf den Höhenrücken der Fränkischen Alb die Grundwasserscheide zwischen Donau und Altmühl wieder erreicht.

2. Modellgrundlagen

2.1 Grundlagen

Im numerischen Grundwassermodell werden die bekannten physikalischen Gesetze der Grundwasserströmung (Fließgesetz und Wasserbilanz) mit Hilfe leistungsfähiger Computerprogramme in hoher räumlicher und zeitlicher Auflösung nachgebildet. Die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

2.2.1 Physikalische Konsistenz

Die mit Hilfe eines Grundwassermodells für vorgegebene Belastungen und Randbedingungen (s. o.) flächendeckend und zeitabhängig simulierten Grundwasserstände basieren nicht auf einfachen Interpolationsverfahren, sondern sind physikalisch konsistent. Die berechneten Grundwasserströmungsverhältnisse entsprechen also zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort den zugrunde liegenden physikalischen Gesetzen. Sehr stark vereinfacht bedeutet das z. B., dass das Grundwasser nicht nur in der Natur, sondern auch im numerischen Computermodell stets bergab fließt, dass die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers mit zunehmendem Gefälle und mit zunehmender Untergrunddurchlässigkeit zunimmt und dass aus einem Brunnen auf Dauer nicht mehr Grundwasser entnommen werden kann, als diesem aus dem umgebenden Grundwasserleiter zufließt.

2.2.2 Quantifizierbare Kausalverknüpfungen zwischen Ursache und Wirkung

In einem numerischen Grundwassermodell werden die maßgebenden physikalischen Gesetze durch zugehörige Systemparameter, Belastungen und Randbedingungen orts- und zeitabhängig beschrieben. Ein Teil dieser Systemparameter, Belastungen und Randbedingungen ist relativ genau bekannt und daher einfach vorzugeben. Dies gilt beispielsweise für die Geländehöhen, für vorhandene Untergrundabdichtungen oder für die orts- und zeitabhängigen Donauwasserstände. Für andere Eingabedaten des Grundwassermodells liegen dagegen zu Anfang der Projektbearbeitung in der Regel nur grobe Erfahrungs- oder Schätzwerte vor. Dies gilt typischerweise für die Systemparameter, die die örtlichen Untergrundverhältnisse beschreiben.

Mit Hilfe eines hoch auflösenden Grundwassermodells können jedoch die Kenntnisse über diese anfänglich nur grob abschätzbaren Systemparameter wesentlich verbessert werden, weil auf der Grundlage der gut bekannten maßgebenden physikalischen Gesetze quantifizierbare Kausalverknüpfungen zwischen Ursache und Wirkung hergestellt werden. Zum Beispiel können mit Hilfe des numerischen Grundwassermodells für vorgegebene bekannte Belastungen (z. B. Niederschläge) und Randbedingungen (z. B. Donauwasserstände) flächendeckende Verteilungen der zeitabhängigen Grundwasserstände berechnet werden, die den zunächst teilweise geschätzten Untergrundverhältnissen entsprechen.

Den zunächst geschätzten Systemparametern (z. B. den nur teilweise bekannten Untergrundverhältnissen) können somit mit Hilfe des Grundwassermodells Systemreaktionen (z. B. Grundwasserstände, Oberflächenüberflutungen, Fremdwasserzuflüsse in die Kanalisation, Abflüsse in Entwässerungsgräben) zugeordnet werden, die zu den vorgegebenen Systemparametern „passen", d.h. physikalisch konsistent sind.

2.3 Kalibrierung

Der entscheidende Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, dass die mit Hilfe eines Grundwassermodells simulierten Systemreaktionen mit gemessenen Systemreaktionen des realen Grundwasserleiters verglichen werden können. So existiert für das Ingolstädter Stadtgebiet ein dichtes Netz von mehr als 700 Grundwassermessstellen, für die teilweise sehr detaillierte Kenntnisse der zeitabhängigen Grundwasserstände vorliegen. Diese äußerst umfangreichen Messdaten und zahlreiche weitere bekannte Systemreaktionen werden systematisch mit den simulierten Grundwasserständen und den anderen simulierten Systemreaktionen verglichen. Weichen die berechneten Systemreaktionen zu stark von den gemessenen Systemreaktionen ab, so ist davon auszugehen, dass die zunächst geschätzten Systemparameter die tatsächlichen Untergrundverhältnisse nur unzureichend beschreiben.
Also werden in einem zweiten Bearbeitungsschritt die zunächst geschätzten Systemparameter innerhalb physikalisch sinnvoller Grenzen modifiziert. Mit Hilfe des Grundwassermodells werden die infolge der modifizierten Systemparameter veränderten Systemreaktionen berechnet. Auch diese modifizierten Systemreaktionen des Modellgrundwasserleiters werden mit den gemessenen Systemreaktionen des realen Grundwasserleiters verglichen. Diese drei Arbeitsschritte (1. Modifikation der maßgebenden Systemparameter, 2. Simulation der dazu „passenden" Systemreaktionen und 3. Vergleich der simulierten und gemessenen Systemreaktionen) werden iterativ so lange wiederholt, bis die simulierten Systemreaktionen des Computermodells ausreichend genau mit den gemessenen Systemreaktionen des tatsächlichen Grundwasserleiters übereinstimmen.
Diese aufwändige iterative Prozedur wird als Modellkalibrierung bezeichnet. Nach Abschluss der Kalibrierung sind die maßgebenden Systemparameter des Grundwassermodells iterativ so bestimmt worden, dass die mit Hilfe des Computermodells simulierten Systemreaktionen weitgehend mit den aus Messungen bekannten Reaktionen des tatsächlichen Grundwasserleiters übereinstimmen. Die ganz überwiegend unveränderlichen Systemparameter eines Grundwassermodells werden im Rahmen der Modellkalibrierung also so bestimmt, dass sich das Computermodell unter vorgegebenen Belastungen und Randbedingungen ganz ähnlich verhält wie der tatsächliche Grundwasserleiter.

2.4 Varianten und Lastfallübersicht

Neben der Analyse, Dokumentation und Bilanzierung des bestehenden Grundwasserregimes besteht die wesentliche Aufgabe des kalibrierten Grundwassermodells in der Erstellung genauer und detaillierter flächendeckender Prognosen der infolge veränderter Belastungen und / oder veränderter Randbedingungen zu erwartenden Systemreaktion des Grundwassers. Um Auswirkungen von unterschiedlichen hydraulischen Ereignissen (z. B. Hochwasser) oder veränderten Randbedingungen (z. B. Staustufenbau,

Kanalsanierungen) zu bestimmen, wurden nachfolgende Belastungen und Randbedingungen festgelegt:
Für das Grundwassermodell wurden drei hydraulischen Belastungen A, B und C wie folgt zugrunde gelegt:

A = mittlere Niederschlags- und Abflussverhältnisse
Die hydraulische Belastung A beschreibt hierbei stationäre Mittelwasserverhältnisse. Die flächendeckende Grundwasserneubildung der Belastung A entspricht hierbei der langjährigen mittleren Grundwasserneubildung.

B = Donauhochwasser HQ05/99 vom Mai 1999
Die hydraulische Belastung B repräsentiert ein etwa 200-jähriges Donauhochwasser kombiniert mit einem ca. 20-jährigen Paarhochwasser und etwas erhöhten lokalen Niederschlägen.

C = Starkregenereignis HQ03/01 vom März 2001
Die hydraulische Belastung C repräsentiert extrem starke Winterniederschläge wie sie im März 2001 in Ingolstadt aufgetreten sind, kombiniert mit relativ normalen Hochwasserständen von etwa HQ 1 bis HQ 2 in der Donau und HQ 5 in der Paar.

Bei den Prognosen des Grundwassermodells Ingolstadt wurden zu den unterschiedlichen hydraulische Belastungen, zusätzlich unterschiedliche Varianten als alternative Maßnahmenkombinationen berücksichtigt. Hierzu wurden systematisch die geohydraulischen Auswirkungen von insgesamt sechs Varianten simuliert, die diejenigen Kombinationen von Modellrandbedingungen repräsentieren, die im Modellgebiet vor bzw. nach dem Bau der 1992 errichteten Donaustaustufe Ingolstadt bei unterschiedlichen Brunnenentnahmen und Kanalsanierungszuständen vorgeherrscht haben bzw. derzeit vorherrschen oder potentiell vorherrschen könnten.

3. Ergebnisse (Kurzzusammenfassung)

3.1 Auswirkungen einer zunehmenden Niederschlagswasserversickerung

Die Ergebnisse im Grundwassermodell zeigen auf, dass es durch eine zunehmende Niederschlagswasserversickerung im Stadtgebiet zu keinen signifikanten Grundwasserstandsaufhöhungen gekommen ist. Vielmehr haben Maßnahmen wie Staustufenbau und Grundwasserentnahmen einen dominierenden und überdeckenden Einfluss auf das Grundwasserregime.

3.2 ICE- Tunnel der Neubaustrecke München - Nürnberg

Durch die Lage des Tunnels zur Grundwasserfließrichtung, die errichteten Grundwasserdüker, sowie die Möglichkeit der bereichsweisen Überströmung des Bauwerkes durch das Grundwasser bei hohen Grundwasserständen ist für eine Umströmung des Bauwerkes in ausreichender Weise gesorgt. Die bisherigen Grundwasserbeobachtungen aus dem Beweissicherungsprogramm belegen, dass der Grundwasseraufstau unterhalb der in der Planfeststellung genehmigten Obergrenze von 0,20 m bleibt.

3.3 Auswirkungen von Kanalsanierungen auf den Grundwasserstand

Die Stadtentwässerung der IN-KB ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, das Fremdwasser im öffentlichen Kanalnetz durch Kanalsanierungsmaßnahmen zu minimieren. Die Fremdwassermengen, welche aufgrund von Schäden in die Kanalisation infiltrieren, sind vom baulichen Zustand der privaten und öffentlichen Kanalisation und in starkem Maße vom Grundwasserspiegel abhängig. Sowohl die in der Zeit von 1994 bis 2008 durchgeführten Kanalsanierungen als auch die geplanten Kanalsanierungen bewirken deutliche Reduktionen der grundwasserbürtigen Fremdwasserzuflüsse in das Ingolstädter Kanalnetz, aber nur vergleichsweise kleine Grundwasserstandsaufhöhungen. Diese überschreiten bei mittleren Grundwasserverhältnissen nur vereinzelt Werte von 0,05 m und erreichen auch bei erhöhten Grundwasserneubildungen maximale Werte von 0,09 m.

3.4 Auswirkungen der Einstellung der industriellen Betriebswasserentnahme im Norden

Die Abschaltung der Betriebsbrunnen im Industriegelände verursachte 1996 Grundwasserstandsanstiege von ≥ 0,5 m, die den größten Teil des nördlich der Ingolstädter Altstadt gelegenen Gewerbegebietes (GVZ) und einen Teil der umliegenden Siedlungsflächen erreichen (siehe Karte). Angesichts der mittleren Grundwasserflurabstände, die im bebauten Teil dieses Gebietes seit der Abschaltung der Brunnen kleinräumig 2,5 m unterschreiten können, ist die Beeinflussung von tiefer gegründeten Gebäuden durch die aufgrund der Abschaltung gestiegenen Grundwasserstände möglich. Bei ansteigenden Grundwasserständen über die Mittelwasserverhältnisse hinaus, sind besonders Keller ohne Abdichtungsmaßnahmen wie z. B. die des KVB- Gebäudes oder des Nordfriedhofes gefährdet. Die von bereichsweise geringen Grundwasserflurabständen betroffenen Siedlungsgebiete westlich von Unterhaunstadt sind aufgrund der Abschaltung von Grundwasserstandsanstiegen nicht betroffen.

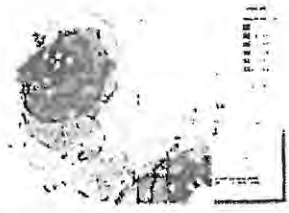

3.5 Bau der Donaustaustufe Vohburg

Grund für die Errichtung der Staustufe 1992 war unter anderem, den fortschreitenden Flusssohleintiefungen unterhalb von Ingolstadt und den damit verbundenen Folgen für Anlagen im und am Fluss, für das Grundwasser sowie für die angrenzenden Siedlungen und Landschaft Einhalt zu gebieten. Die geplanten Anlagen sollten ein wasserwirtschaftliches Gleichgewicht für das Flussregime der Donau schaffen und gleichzeitig der Erzeugung elektrischer Energie dienen. Die im Abschlussbericht umfassend dokumentierten Modellprognosen des großräumigen 3D-Grundwassermodells Ingolstadt zeigen, dass die im Jahre 1992 in Betrieb genommene Donaustaustufe Vohburg im Ingolstädter Stadtgebiet erhebliche Anstiege der mittleren Grundwasserstände verursacht hat (siehe Karte). Diese waren in weiten Teilen in der Planfeststellung beschrieben.

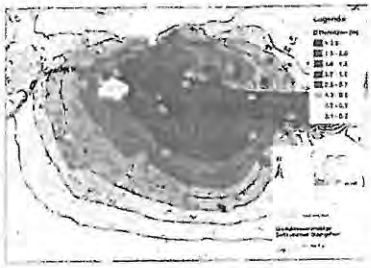

Die Modellprognosen belegen, dass die im Rahmen der Planfeststellung prognostizierten Grundwasserstandsanstiege in Teilbereichen sowohl bezüglich ihrer Ausdehnung als auch bezüglich ihrer Höhe geringer sind, als die mit Hilfe des Grundwassermodells Ingolstadt für Mittelwasserverhältnisse ermittelten staustufenbedingten Grundwasserstandsanstiege (siehe Karte). Hierbei deckt die in der Planfeststellung dokumentierte und planfestgestellte Grenzlinie des Einflusses der Donaustaustufe Vohburg den anhand des Modells ermittelten Einflussbereich der Donaustaustufe Vohburg auf die mittleren Grundwasserstände nicht vollständig ab. Vielmehr schließt der planfestgestellte Bereich im zentralen Einfluss der Donaustaustufe Vohburg zwischen Mailing und dem Südrand der Bayernoil Raffinerie nur staustufenbedingte mittlere Grundwasserstandsanstiege von ≥ 0,5 m überwiegend ein. Im Grundwassermodell Ingolstadt wurden jedoch großflächige staustufenbedingte Grundwasserstandsanstiege von 0,1 m ≤ bis ≤ 0,5 m auch für deutlich außerhalb der prognostizierten Grenzlinie liegende Flächen in den Stadtteilen Feldkirchen, Mailing, Kothau, Ringsee und Niederfeld ermittelt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen entsprechender Lastfälle nachgewiesen, dass die Donaustaustufe Vohburg im Ingolstädter Stadtgebiet auch Aufhöhungen der bei Hochwasser zu erwartenden Scheitelgrundwasserstände verursacht (siehe Karte).

Gleiches gilt für lokale Starkregenereignisse. Dabei ist zu erwarten, dass winterliche Starkregenereignisse in der Regel wesentlich größere Aufhöhungen verursachen als gleich große Sommerniederschläge (siehe Karte). Diese Auswirkungen wurden im Rahmen der Planfeststellung nicht berücksichtigt.

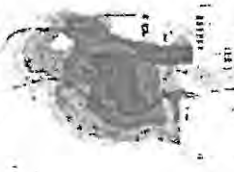

3.6 Wasserrechtsverfahren zum Bau der Staustufe

Auf der Grundlage der Modellergebnisse wird die Frage durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen) zu klären sein, ob der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Staustufe Vohburg geändert oder ergänzt werden muss. Die Stadt Ingolstadt hat sich, vertreten durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe, diesbezüglich an die Planfeststellungsbehörde gewandt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist als Fachgutachter beteiligt. Derzeit wird von allen Beteiligten eine kooperative Lösung favorisiert, welche baldmöglichst die Abflusssituation im Südosten verbessert.

4. Empfehlungen und Aussichten

4.1 Prognoseinstrument Grundwassermodell

Nachdem die wesentlichen Ursachen der erhöhten Grundwasserstände mit Hilfe des Grundwassermodells ermittelt wurden, lassen sich zukünftig auch geeignete Abhilfemaßnahmen konzipieren und optimieren. Hierzu werden alternative Abhilfemaßnahmen in Form entsprechender Randbedingungen in das Grundwassermodell „eingebaut", und die Reaktionen des Grundwasserleiters auf diese Maßnahmen werden mit Hilfe des kalibrierten und daher prognosefähigen Grundwassermodells simuliert. Auf diese Weise können die durch alternative Abhilfemaßnahmen erzielbaren Grundwasserabsenkungen und sonstigen hydraulischen Auswirkungen „getestet" und unmittelbar miteinander verglichen werden. Diese Vergleiche erlauben objektive Bewertungen der hydraulischen Wirksamkeiten und Effektivitäten alternativer Abhilfemaßnahmen.

Nach Abschluss des Grundwassermodells Ingolstadt steht der Stadt Ingolstadt und den Ingolstädter Kommunalbetrieben somit ein wertvolles Werkzeug und unverzichtbares Prognoseinstrument zur Verfügung, das in vielfältiger Weise genutzt werden kann, um Fragestellungen wie zum Beispiel der Ausbau oder Reaktivierung von Gewässern, Auswirkungen von Ver- und Entsiegelungsmaßnahmen, Kanalsanierungsmaßnahmen, Hochwassersituationen oder Belange der Trinkwassergewinnung zu simulieren.

4.2 "Worst Case" Situation

Die mittleren, aber auch die extremen Hochwasser und Starkniederschläge werden nach den Klimaprognosen zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist für die Zukunft anzustreben, im Grundwassermodell eine sogenannte „Worst Case" Situation zu untersuchen. Hierbei werden unter Annahme realistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeiten ungünstige hydraulische Belastungen wie Hochwässer der Donau und Sandrach mit einem zeitgleichen Auftreten von hohen Winter- oder Jahresniederschlägen kombiniert. Diese Simulation kann als Bemessungswasserkarte eine hohe Planungssicherheit bei Baugebietsausweisungen bieten und als Hilfsinstrument beim Bauen im Grundwasser Anwendung finden.

4.3 Verbesserung der Grundwassersituation im südöstlichen Stadtgebiet

Um zukünftig bei ungünstigen hydraulischen Belastungen wie Starkniederschlägen und Hochwasser eine nachhaltige Entspannung der Grundwassersituation im südöstlichen Stadtgebiet zu erreichen, sind gezielte Entwässerungsmaßnahmen anzustreben. Hierzu bietet sich der Ausbau der vorhandenen Gräben und / oder der Neubau zusätzlicher Gräben an. In jedem Fall müssen diese Gräben aber über eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit bei Extremsituationen verfügen (siehe Karte). Dabei kann das prognosefähige Grundwassermodell als leistungsfähiges und sehr flexibel einsetzbares Planungsinstrument genutzt werden.

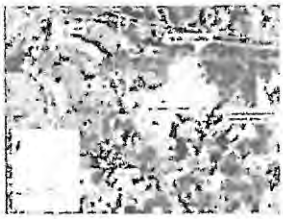

5. Projektablauf

Der Stadtrat hat mit Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 22.04.2002 den Auftrag zur Erstellung eines Grundwassermodells für den Stadtbereich Ingolstadt erteilt.
Ziel des Grundwassermodells war es, die Ursachen für die, vor allem nach dem Pfingsthochwasser 1999 und nach den starken Winterniederschlägen vom März 2001 stark angestiegenen, Grundwasserstände in weiten Bereichen des Stadtgebietes zu finden. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Stadtgebiet waren grundsätzlich zu erwarten von der Donaustaustufe Vohburg, der zunehmenden Niederschlagswasserversickerung, der Sanierung von unter der Grundwasseroberfläche liegenden Kanalabschnitten, der Einstellung von industriellen Betriebswasserentnahmen aus dem oberflächennahen Grundwasserleiter, dem Bau des ICE-Tunnels, von Hochwasserereignissen sowie von klimatisch bedingten Schwankungen der Grundwasserneubildung.
In einer Arbeitsgruppe repräsentiert durch die E.ON Wasserkraft GmbH, dem Landesamt für Umwelt, Abt. Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (LfU), dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem Landratsamt Pfaffenhofen, dem Umwelt- und dem Baureferat der Stadt Ingolstadt, den Ingolstädter Kommunalbetrieben und dem von der Stadt beauftragten Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft ISAR-CONSULT, wurden in insgesamt 15 Projektbesprechungen die Vorgehensweisen abgestimmt und koordiniert.
Nach dem Aufbau und der Kalibrierung des Grundwassermodells wurden erste Ergebnisse im Juli 2004 in einem Zwischenbericht für das südliche Modellgebiet dem Stadtrat vorgestellt. Mit Gründung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (IN-KB) zum 01.01.2005 erfolgte die weitere Projektabwicklung federführend durch die IN-KB. Im März 2008 legte das beauftragte Büro den Ingolstädter Kommunalbetrieben den Schlussbericht über das digitale Grundwassermodell Ingolstadt vor.
Dem Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe wurden die Modellergebnisse am 22.Juli 2008 vorgestellt. Der Ingolstädter Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2008 die Ergebnisse zur Kenntnis genommen.